

Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung

Vorhaben Nr. 3 BBPIG

(Höchstspannungsleitung Brunsbüttel – Großgartach)

**Abschnitt E3 Bad Friedrichshall (BW) – Netzverknüpfungspunkt
Großgartach (BW)**

Inhaltsverzeichnis

1	Vorbemerkungen	4
2	Allgemeine Anforderungen	4
2.1	Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG	5
2.2	Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG	6
2.3	Ergänzend vorzulegende Dokumente	7
2.4	Karten und Pläne	7
2.5	Planänderungen	8
2.6	Datengrundlagen	8
3	Erläuterungsbericht	10
4	Lagepläne	10
5	Rechtserwerbsverzeichnis	10
6	Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht).	11
6.1	Allgemeines methodisches Vorgehen	11
6.2	Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	11
6.3	Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt	11
6.4	Schutzgut Fläche	12
6.5	Schutzgut Boden	12
6.6	Schutzgut Wasser	12
6.7	Schutzgüter Klima und Luft	13
6.8	Schutzgut Landschaft	13
6.9	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	13
6.10	Wechselwirkungen	14
6.11	Alternativenprüfung nach dem UVPG	14
7	Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten	14
7.1	Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) / Kompensationskonzept	14
7.2	Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen	15
7.3	Artenschutzrechtliche Prüfung	15
7.4	Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft	16
7.5	Wasserrechtliche Planunterlagen	16
7.5.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse	17
7.5.2	Gewässerrandstreifen, Errichtung von Anlagen in, an, unter oder über Oberflächengewässern	18
7.5.3	Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie	18

7.5.4	Hydrogeologisches Fachgutachten	20
7.5.5	Befreiungen gemäß § 52 Abs. 1 WHG	21
7.5.6	Ausnahmen gemäß § 78 Abs. 5 WHG	21
7.5.7	Vorkehrungen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG).....	21
7.6	Immissionsschutzrechtliche Planunterlagen	22
7.7	Bodenschutzkonzept.....	23
7.8	Denkmalschutzrechtliche Untersuchungen.....	23
7.9	Weitere Konzepte und Anträge	24
7.10	Bergwerk.....	24
7.10.1	Schächte	26
7.10.2	Anschluss an das bestehende Bergwerk.....	28
7.10.3	Verlegung im Bergwerk	29
7.10.4	Kabeltechnik und -betrieb im Bergwerk	30
8	Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen	31
8.1	Belange der kommunalen Bauleitplanung	31
8.2	Belange der Landwirtschaft.....	32
8.3	Belange der Forstwirtschaft.....	32
8.4	Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung.....	33
8.5	Ordnungsrechtliche Belange	33
8.6	Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs, des Straßenbaus	33
8.7	Andere behördliche Verfahren.....	33
8.8	Belange der Bundeswehr	34
8.9	Belange der Gewerbeausübung.....	34
8.10	Abfall.....	34
8.11	Öffentliche Sicherheit	34
9	Alternativenvergleich.....	34
10	Quellen- und Normverzeichnis.....	35

1 Vorbemerkungen

Dieser Untersuchungsrahmen trifft die Festlegungen für das Vorhaben Nr. 3 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) für den Abschnitt E3 (Bad Friedrichshall, BW – Netzverknüpfungspunkt Großgartach, BW).

Die Bundesnetzagentur hat die nach § 20 NABEG vorgesehene Antragskonferenz als schriftliches Verfahren gemäß § 5 Absatz 6 des Planungssicherstellungsgesetzes (PlanSiG) durchgeführt. Präsenztermine fanden aufgrund der Corona-Pandemie und der deswegen verfügbaren Ausgangs- und Kontaktbeschränkungen nicht statt. Stellungnahmen konnten bis zum 11.12.2020 abgegeben werden. Die Gelegenheit zur Stellungnahme diente zugleich als Besprechung im Sinne des § 15 Absatz 3 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Der Vorhabenträger hat im Antrag nach § 19 NABEG vom 08.10.2020 einen Vorschlag für den Inhalt der Unterlagen gemäß § 21 NABEG vorgelegt. Dieser Vorschlag wird mit den nachfolgend aufgeführten Berichtigungen, Ergänzungen bzw. Klarstellungen als Untersuchungsrahmen für die Planfeststellung festgelegt.

Über diesen Untersuchungsrahmen hinausgehende spezifische Anforderungen technischer Regelwerke oder normativer Vorschriften sind zu beachten.

2 Allgemeine Anforderungen

Die Planunterlagen müssen der Anstoßwirkung für Dritte genügen und die Nachvollziehbarkeit für die Genehmigungsbehörde gewährleisten. Soweit Belange und öffentlich-rechtliche Vorschriften von der Planung berührt werden, ist dies in den betreffenden Planunterlagen jeweils nachvollziehbar darzulegen. Die betroffenen Belange und/oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind eindeutig zu benennen.

Soweit auf Basis neuer Erkenntnisse doch Freileitungsabschnitte in den Unterlagen nach § 21 NABEG zu untersuchen sind, sind diese mit Blick auf die Mastart, das Mastfundament sowie die Leiterseilkonfiguration und unter sonstigen technischen und bauspezifischen Aspekten darzustellen.

Die vom Vorhabenträger zu erarbeitenden Unterlagen nach § 21 NABEG müssen allgemeinverständlich sein, sodass Dritte anhand des bearbeiteten Plans und der Unterlagen abschätzen können, ob und in welchem Umfang sie von den Auswirkungen des Vorhabens betroffen sind.

Die zur Bearbeitung des Plans und der Unterlagen verwendeten Daten, Hinweise, Gespräche und Schriftwechsel mit Fachbehörden sowie alle weiteren zur Erlangung von Inhalten genutzten Quellen sind zu dokumentieren und mit der Einreichung der Unterlagen an die Bundesnetzagentur schriftlich zu übergeben. Das Erhebungsdatum bzw. die Aktualität der verwendeten Daten muss ersichtlich sein. Mit der Übermittlung von Geodaten wird eine zügige Prüfung der Antragsunterlagen unterstützt.

Es wird darauf hingewiesen, dass stets die jeweils im Hinblick auf Aktualität und fachliche Eignung besten zur Verfügung stehenden Daten sowie die aktuelle Gesetzeslage zu beachten sind.

Die Rechtsvorschriften über die Geheimhaltung und den Datenschutz sowie die Barrierefreiheit nach § 30a NABEG sind zu beachten. Zu schützende Daten, insbesondere Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann.

Die Unterlagen sind sowohl in schriftlicher als auch in elektronischer Form einzureichen. Sie sind gem. § 30a Abs. 3 NABEG möglichst barrierefrei einzureichen. Soweit dies beispielsweise bei Karten nicht möglich ist, entfällt diese Pflicht. Die elektronisch vorgelegten Dokumente sollten insbesondere maschinenlesbar sein. Die Titel der elektronischen Dokumente bzw. die Dateinamen müssen aussagekräftig sein, sie sind so zu wählen, dass eine eindeutige Zuordnung anhand des Inhaltsverzeichnisses der Unterlagen nach § 21 NABEG erkennbar ist. Die Dateieigenschaften (z. B. Verfasser, Beschreibung etc.) sollten in den elektronischen Dokumenten angegeben werden.

Sollten im Rahmen der anstehenden Untersuchungen neue Erkenntnisse erlangt werden, die auf die Erforderlichkeit weitergehender Untersuchungen – als im Antrag vorgeschlagen sowie im Folgenden klarstellend und ergänzend festgelegt – hindeuten, ist mit der Bundesnetzagentur umgehend Kontakt aufzunehmen.

Bei dem Vorhaben Nr. 3 BBPIG handelt es sich um ein Gesamtvorhaben von ca. 700 km Länge, welches in mehrere Abschnitte unterteilt ist. Der Vorhabenträger hat daher bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG in diesem Abschnitt E3 einen Koppelpunkt zur Fortführung der Leitung im Nachbarabschnitt E2 vorzusehen.

Sollten Abstimmungen mit anderen Behörden erfolgen, z.B. mit den Unteren Denkmalbehörden hinsichtlich vorbereitender archäologischer Arbeiten, so sind diese zu dokumentieren und die Ergebnisse den Unterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

Nach dem Fachrecht erforderliche Ausnahmen, Befreiungen und Erlaubnisse, die von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst werden, sind bei den jeweils zuständigen Behörden zu beantragen. Dies ist in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzustellen.

Die Zusagen der Vorhabenträger aus den Erwiderungen und in den Erörterungsterminen im Rahmen der Bundesfachplanung sind im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG umzusetzen.

Die Maßgaben der Bundesfachplanungsentscheidung für Abschnitt E des Vorhabens Nr. 3 vom 24.09.2020 sind, wie im Antrag unter Kapitel 1.7 (vgl. S. 51) dargestellt, zu beachten. Die Hinweise sind entsprechend zu berücksichtigen.

2.1 Bestandteile der Unterlagen nach § 21 NABEG

Die Bestandteile und Ausgestaltung der Unterlagen nach § 21 NABEG sind gemäß Kapitel V der „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) zu erstellen.

Die Beibringung weiterer Fachgutachten als Bestandteil der Planunterlagen zur Aufklärung spezifischer Sachverhalte ist unter den nachfolgenden Ziffern festgelegt.

Sofern für die zu errichtenden baulichen Anlagen erforderlich (z.B. für abzuteufende Schächte), ist darzulegen, inwieweit insbesondere die technischen Anforderungen an die Stand- und Langzeitsicherheit (Bauvorlagen), den Brandschutz, die betriebliche Sicherheit und den Arbeitsschutz erfüllt sind.

Im verfahrensgegenständlichen Abschnitt soll die Leitung in weiten Teilen in den Grubenbauen der Südwestdeutschen Salzwerke AG (Bergwerke Kochendorf und Heilbronn) verlaufen. Hierzu sind Unterlagen nach Bergrecht erforderlich, die in den folgenden Absätzen und insbesondere in Kap. 7.10 des Untersuchungsrahmens näher beschrieben werden.

2.2 Untersuchungsgegenstand nach § 20 Abs. 3 NABEG

Zu prüfen ist die im Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG zur Untersuchung vorgeschlagene Trasse.

Weder im Antrag des Vorhabenträgers noch im Rahmen der als schriftliches Verfahren durchgeführten Antragskonferenz oder aufgrund von Stellungnahmen sind weitere alternative Trassenverläufe vorgetragen worden.

Sofern im weiteren Verfahrensfortgang ernsthaft in Betracht kommende Alternativen aufkommen oder solche durch Dritte vorgebracht werden, sind diese im Zuge der Unterlagenerstellung nach § 21 NABEG entsprechend zu prüfen. Der Vorhabenträger legt bereits eine geeignete technische Ausführungsvariante mit Blick auf die Abwägung in den Unterlagen gem. § 21 NABEG vor.

Untersuchungsgegenstand im Abschnitt E3 ist einerseits eine übertägige Verlegung in Kabelgräben und andererseits eine untertägige Verlegung im bestehenden Salzbergwerk Heilbronn. Für die Nutzung der Grubenbaue der Südwestdeutschen Salzwerke AG sind zwei neu abzuteufende Schächte - Kochendorf (Bad Friedrichshall) und Großgartach (Leingarten) - an das bestehende Bergwerk anzuschließen (Neuauffahrung der Verbindungsstrecken). Der Eintritt der Kabel in Kochendorf und der Austritt der Kabel in Großgartach nebst Anschluss an den in der Nähe befindlichen Konverterstandort sind Teil dieses Untersuchungsrahmens.

In diesem Zusammenhang sind rechtliche und technische Rahmenbedingungen einzuhalten, insbesondere vor dem Hintergrund des weiterhin uneingeschränkt fortzuführenden Steinsalzabbaubetriebs durch die Südwestdeutschen Salzwerke AG sowie der weiterhin uneingeschränkten Nutzung der Untertagedeponie. Ausführliche Informationen zu den Rahmenbedingungen und Anforderungen bezüglich der bergbaulich relevanten Aspekte finden sich in Kap. 7.10. Die Prüfungs- und Darlegungstiefe entspricht der in dieses Planfeststellungsverfahren integrierten, nach Bergrecht üblichen Praxis der Betriebsplanzulassung. Für den bergrechtlich zu beurteilenden Teil der Planung (insbesondere für das Schachtteufen, für die Anschlüsse an das bestehende Bergwerk durch Streckenneuauffahrungen, einzusetzende Technik und Technologie, Verschluss des Grubenbaus) sind für die beiden Bergwerke Kochendorf und Heilbronn nach § 51 Abs 1 S.1 und 2, § 2 Nr. 1 und Nr. 3 BBergG Betriebspläne aufzustellen

1. je für das Aufsuchen und Gewinnen von bergfreien Bodenschätzen unter Tage im Bereich Heilbronn und im Bereich Kochendorf (Bauzustand), soweit dies nicht bereits von geltenden Betriebsplänen umfasst ist,

2. jeweils gesondert für das Abteufen der einzelnen Schächte inkl. Betriebsanlagen in Großgartach und Kochendorf (Bauzustand) und
3. für das Bergwerk, soweit nach Kabelverlegung betroffen (Betriebszustand),

um in den entsprechenden Hohlräumen die geplanten Kabel zu verlegen. Das Einhalten der dafür geltenden Anforderungen von § 52 Abs. 2 b und 4, § 55, § 56 Abs. 2 BBergG sowie der diesen konkretisierenden Rechtsvorschriften ist unter Verweis auf die einschlägigen technischen Normen und Regelwerke darzustellen, beispielsweise im Kontext eines Sonderbetriebsplans. Bestehende zulassungspflichtige Regelungen aus vorausgegangenen Betriebsplänen bleiben erhalten, insbesondere für Tätigkeiten und Einrichtungen in den Bestandsgrubenräumen.

Grundsätzlich erfasst die Planfeststellung lediglich die nach § 75 Abs. 1 VwVfG einkonzentrierten Teile der Betriebspläne, die die Genehmigungsplanung widerspiegeln. I.Ü. sind im Nachgang zum Planfeststellungsbeschluss grundsätzlich die Details im Rahmen einer Ausführungsplanung in rein bergrechtlichen Verfahren ausschließlich beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) zu beantragen, die nicht bereits im Zeitpunkt des Planfeststellungsbeschlusses sicher abweichungsfest sind. Soweit es für die Abwägung des Planfeststellungsbeschlusses Bedeutung erlangt, müssen Teile der Ausführungsplanung in die Unterlagen nach § 21 NABEG, § 51 ff. BBergG aufgenommen werden. Soweit über die Genehmigungsplanung hinausgehende Details bereits sicher abweichungsfest geplant sind, können diese in Abstimmung mit dem LGRB in die Planfeststellung integriert werden.

Im Einzelnen müssen die § 21-Unterlagen die unter Kapitel 7.10 folgenden Inhalte zur bergrechtlichen Genehmigungsplanung enthalten, die sich teils aus dem BBergG, der ABergV, der BPVOS sowie aus weiteren rechtlichen Anforderungen (insbes. für den Sprengbetrieb) ergeben. Es ist mit dem LGRB abzustimmen, welche der von einem Fachplaner zu erstellenden Unterlagen von einem öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen in dessen Verantwortung zu prüfen und freizugeben sind.

2.3 Ergänzend vorzulegende Dokumente

Ergänzend zur Abgabe der Planunterlagen sind der Bundesnetzagentur zeitgleich folgende Dokumente bzw. Informationen schriftlich oder elektronisch vorzulegen:

1. Bestätigung, dass die Inhalte der schriftlichen und der elektronischen Unterlagen identisch sind sowie
2. alle verwendeten Quellen und Daten sowie Hinweise von Dritten etc., die nicht in schriftlicher Form veröffentlicht sind (einschließlich eines Verzeichnisses über diese).

2.4 Karten und Pläne

Folgende Angaben müssen neben der zeichnerischen Darstellung auf jedem Plan grundsätzlich enthalten sein:

1. Plankopf,
2. Legende und
3. Nordpfeil (bei Übersichten und Lageplänen).

Jeder Plan ist mit einem Schriftfeld zu versehen, welches auf dem auf DIN-A4-Größe gefalteten Plan vollständig lesbar ist.

In der Legende sind alle im Plan verwendeten Farben und Symbole zu erläutern. Für kartographische Darstellungen im Rahmen des Landschaftspflegerischen Begleitplans sind die „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung, Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne“ (Stand: September 2020) zu beachten.

In den Plänen mit Katasterdarstellungen ist das amtliche Liegenschaftskataster darzustellen. In Zweifelsfällen ist vom Vorhabenträger zu prüfen - ggf. mit Hilfe der Liegenschafts-, Kataster- und Steuerämter - ob die Katasterdarstellungen noch dem aktuellen Stand entsprechen. Bei fehlenden oder unzureichenden Katasterunterlagen sind die Grenzen der vorhabenträgereigenen Grundstücke einzumessen.

Für die Bearbeitung der Belange mit Bezug zu den Bergwerken Kochendorf und Heilbronn und die damit verbundenen Darlegungen ist das aktuelle bergmännische Risswerk für alle kartographischen bzw. bergbaulich-planerischen Darstellungen im geeigneten Maßstab heranzuziehen. Es ist darauf zu achten, dass sich aus den Plänen, Zeichnungen etc. konkrete Lageangaben der Trasse, der Grubenräume und Neuauffahrungen, der Sicherheitsfesten und sonstiger Schutzbedürfnisse ablesen lassen. Zudem ist das bestehende Risswerk nach Abschluss der bergbaulichen Arbeiten zu diesem Vorhaben entsprechend anzupassen (§ 63 Abs. 1 S. 1, Abs. 2, § 67 BBergG, §§ 9, 10 MarkscheibV).

2.5 Planänderungen

Der Vorhabenträger muss der Bundesnetzagentur Planänderungen im laufenden Verfahren nach Einleitung des Anhörungsverfahrens unverzüglich anzeigen.

Der Untersuchungsrahmen wird in solchen Fällen um Festlegungen bzgl. der Planänderungen ergänzt.

2.6 Datengrundlagen

Grundsätzlich sind alle Informationen zu ermitteln, die für den Nachweis der Einhaltung öffentlich-rechtlicher Umweltvorschriften erforderlich sind. Soweit die nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen und der Festlegungen des Untersuchungsrahmens erforderlichen Daten nicht verfügbar sind, sind diese vom Vorhabenträger zu ermitteln bzw. zu kartieren. Soweit diese Ermittlung nicht durchgeführt werden kann, ist dies der Bundesnetzagentur unter Angabe von Gründen unverzüglich anzuzeigen. Die Gründe sind auch in den Unterlagen darzulegen. Ferner ist in solchen Fällen explizit zu beschreiben, welche Informationsdefizite bestehen und inwieweit diese überbrückt werden können.

Es ist zu dokumentieren, wann die herangezogenen Daten abgefragt und wann sie erhoben wurden. Quellen, Expertengespräche und weitere zu Grunde liegende Daten sind zu dokumentieren und den Unterlagen beizufügen. Die Ergebnisse der Datenrecherche sind textlich bzw. kartographisch nachvollziehbar darzustellen.

Zu schützende Daten (z. B. zu Brutplätzen seltener und sensibler Vogelarten) sind in geeigneter Weise zu kennzeichnen bzw. so zu verarbeiten, etwa in Karten, dass der

Schutzbedürftigkeit der Daten im weiteren Verfahren Rechnung getragen werden kann. Es ist im Einzelfall zu begründen, aus welchen rechtlichen Erwägungen sich die Schutzbedürftigkeit ergibt.

Für die Prüfungen sind sämtliche verfügbaren Daten heranzuziehen, die für die Bewertung der zu erwartenden erheblichen Umweltauswirkungen oder zur Einschätzung der Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens geeignet sein könnten. Ggf. sind zusätzliche Daten zu erheben.

Wird im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen (insbesondere Umweltverträglichkeitsprüfung, Eingriffsregelung, Natura 2000-Verträglichkeitsprüfungen, Artenschutzrechtliche Prüfung) auf der Grundlage vorhandener Daten gearbeitet, müssen die Daten aktuell sein. Es ist darauf zu achten, dass die verwendeten faunistischen Daten zum voraussichtlichen Genehmigungszeitpunkt ein Alter von 5 Jahren nicht überschreiten. Bei speziellen artenschutzrechtlichen Fragestellungen können jüngere Daten erforderlich sein. Daten, die insofern als veraltet anzusehen sind, müssen auf ihre Plausibilität überprüft werden. Es ist in geeigneter Weise darzulegen, warum die Daten trotz eines längeren zeitlichen Abstands zwischen Erhebung und Genehmigung noch für ausreichend aktuell gehalten werden. Nutzungsänderungen, die das Artenspektrum beeinflussen, sind – bspw. durch eine aktuelle Luftbildanalyse – zu ermitteln und zu berücksichtigen.

Die erforderlichen Kartierungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen den aktuellen und allgemein anerkannten Methodenstandards entsprechen. Insofern wird beispielhaft für den Artenschutz auf Albrecht et al. (2014) sowie auf Südbeck et al. (2005) verwiesen. Es ist darzulegen, welche Standards jeweils herangezogen wurden.

Das vom Vorhabenträger im Antrag nach § 19 NABEG unter Kapitel 4.2, S. 155 ff. vorgelegte Kartierkonzept ist in seiner dort dargestellten Form anzuwenden. Um sicherzustellen, dass die Auslösung von Verbotstatbeständen weitgehend ausgeschlossen werden kann, ist der geplante Trassenverlauf sowie seine Alternativen vor Ort in ausreichender Tiefe zu kartieren.

Untersuchungen im Rahmen der natur- und umweltbezogenen Prüfungen müssen einen kompletten Jahres-Zyklus umfassen. Sofern entgegen bisheriger Annahmen etwa wegen jahreszeitlich besonderer klimatischer Verhältnisse die geplanten Erfassungszeiten voraussichtlich nicht zu sinnvollen Ergebnissen führen könnten, ist eine Anpassung vorzunehmen. Ergeben sich im Zuge der Erstellung der Unterlagen darüber hinaus Anhaltspunkte dafür, dass das Untersuchungsgebiet zu erweitern ist oder eine andere Änderung des Betrachtungsrahmens in räumlicher oder zeitlicher Hinsicht erforderlich ist, so sind die Untersuchungen in geeigneter Weise zu modifizieren. Gleiches gilt für die Fälle, dass unvorhergesehene Untersuchungsergebnisse erzielt werden oder bestimmte entscheidungserhebliche Aspekte mit dem vorliegenden Untersuchungsrahmen nicht ermittelt bzw. prognostiziert werden können. Sollte sich einer der beiden vorgenannten Fälle abzeichnen oder diesbezüglich Unsicherheit bestehen, ist unverzüglich Rücksprache mit der Bundesnetzagentur zu halten, damit Art und Umfang der ggf. erforderlichen Anpassungen des Untersuchungsrahmens umgehend festgelegt werden können. Die den natur- und umweltbezogenen Prüfungen zugrundeliegenden Gutachten zur Erfassung des Artenbestandes (Kartierberichte) sind den Unterlagen nach § 21 NABEG beizufügen.

Für die Umsetzung der Verlegung unter Tage ist das aktuelle bergmännische Risswerk für alle kartographischen Darstellungen im geeigneten Maßstab zugrunde zu legen. Es ist

zudem ein Übersichtsplan im geeigneten Maßstab zu erstellen. Detailzeichnungen, beispielweise für Querschnitte, sind in einem geeigneten Maßstab zu ergänzen, so dass alle notwendigen Details mit einer Bedeutung für die Planung erkennbar sind. Es sind Flucht- und Bewetterungspläne in einem geeigneten Maßstab anzufertigen.

Es ist darauf zu achten, dass sich aus den Grundrissen und Querschnitten Lage- und Teufenangaben ablesen lassen, z.B. von Schächten, bestehenden und neuaufzufahrenden Hohlräumen, Trassenachsen, Sicherheitsfesten, Wetterbauwerken, Schutzbedürfnissen, einzuhaltenden Schutzabständen, bauzeitlichen Transportstrecken, Lager- und Zwischenlagerflächen sowie Übergabestellen verschiedener Kabel-Verlegevarianten im Grubengebäude.

3 Erläuterungsbericht

In Anlehnung an die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) ist den Unterlagen nach § 21 NABEG als wesentlicher Bestandteil ein Erläuterungsbericht beizufügen (vgl. Kap. V Nr. 1 der Hinweise). Dieser muss insbesondere auch die Darlegung der Alternativen (technische Varianten und Trassenvarianten ggf. mit Plan) und die Begründung der Auswahl der Alternativen enthalten. Die Alternativenprüfung nach dem UVPG unter Ziffer 6.11 bleibt davon unberührt.

4 Lagepläne

In den Lageplänen sind die gekreuzten Infrastrukturen lagerichtig darzustellen. Soweit kein eigener Rechtserwerbsplan erstellt werden sollte, ist die Flächeninanspruchnahme einschließlich derjenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen in die Lagepläne zu integrieren. Die jeweiligen Festlegungen unter Ziffer 7.1 zur Darstellung der einzelnen Maßnahmen bleiben hiervon unberührt.

5 Rechtserwerbsverzeichnis

Im Rechtserwerbsverzeichnis ist mit Blick auf die „Hinweise für die Planfeststellung – Übersicht der Bundesnetzagentur zu den Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG“ (Stand: April 2018) jede vorhabenbedingte Flächeninanspruchnahme aufzunehmen, so auch diejenigen für landschaftspflegerische und sonstige naturschutzfachliche Maßnahmen (vgl. Kap. V Nr. 9 der Hinweise). Das Rechtserwerbsverzeichnis ist sowohl in personalisierter als auch in anonymisierter Form einzureichen. Es muss insbesondere einen Zuordnungsverweis zum zugehörigen Rechtserwerbsplan bzw., soweit ein solcher nicht erstellt wird, in die unter Ziffer 4 genannten Lagepläne enthalten.

6 Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen des Vorhabens (UVP-Bericht)

Die voraussichtlichen Umweltauswirkungen sind in einem Bericht zu dokumentieren. Der Bericht muss zumindest die erforderlichen Angaben nach § 16 Abs. 1 und 3 UVPG enthalten. Ferner müssen die Angaben nach § 16 Abs. 5 Nr. 1 UVPG der Bundesnetzagentur eine begründete Bewertung der Umweltauswirkungen ermöglichen.

Auf Basis der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen und der zu ihrer Abwehr vorgesehenen Maßnahmen sind geeignete Überwachungsmaßnahmen vorzuschlagen, über deren Anordnung im Planfeststellungsbeschluss sichergestellt werden kann, dass die für das Vorhaben vorgesehenen umweltbezogenen Bestimmungen eingehalten werden (§ 43i Abs. 1 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 NABEG). Dies gilt insbesondere für Bestimmungen zu umweltbezogenen Merkmalen des Vorhabens, dem Standort des Vorhabens, für Maßnahmen, mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgeschlossen, vermindert oder ausgeglichen werden sollen, für bodenschonende Maßnahmen sowie für Ersatzmaßnahmen bei Eingriffen in Natur und Landschaft.

6.1 Allgemeines methodisches Vorgehen

Die im Vorschlag des Vorhabenträgers aufgeführte methodische Vorgehensweise (vgl. Kap. 4.1.1, S. 144 ff.) ist anzuwenden.

6.2 Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 08.10.2020 zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.2, S. 151 f.).

Die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen sind auf der Grundlage der immissionsschutzrechtlichen Untersuchungen zu ermitteln. Insbesondere sind dieselben Baugebiete und Immissionsorte der immissionsschutzrechtlichen Planunterlagen (Immissionsprognose) sowie ggf. weitere Immissionsorte zugrunde zu legen. Bei der Ermittlung voraussichtlich erheblicher Umweltauswirkungen durch Immissionen unterhalb der Grenzwerte ist konkretisierend zum Vorschlag des Vorhabenträgers der Maßstab der Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Ur. v. 17.12.2013 – 4 A 1/13) mit Blick auf die Abwägungsrelevanz anzuwenden.

Im Hinblick auf die Immissionsorte nach der 26. BImSchV ist, ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers, die jeweilige Nutzungsbestimmung der Fläche bzw. Gebäudeteile bezogen auf den Aufenthalt von Menschen i. S. v. §§ 3, 3a der 26. BImSchV darzulegen.

6.3 Schutzgut Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 08.10.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.3, S. 153 ff.).

6.4 Schutzgut Fläche

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 08.10.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.4, S. 157 f.).

6.5 Schutzgut Boden

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 08.10.2020 zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.5, S. 159 ff.). Darüber hinaus sind für die Bewertung der Bodenfunktionen gem. § 2 BBodschG in Baden-Württemberg die vorliegenden Auswertekarten zu Bodenfunktionen und -empfindlichkeiten zu verwenden¹ und die empfohlene Bewertungsmethode² anzuwenden.

Um Dopplungen zu vermeiden, können die Datengrundlagen sowie die fachlichen Ausarbeitungen zum Schutzgut Boden in einer gesonderten Fachunterlage Bodenschutz erarbeitet und dargestellt werden. In den entsprechenden Kapiteln zum Schutzgut Boden des UVP-Berichtes kann auf die Inhalte der Fachunterlage Bodenschutz verwiesen werden. Unberührt davon bleibt die Darstellung der Ergebnisse im UVP-Bericht.

Für die erforderliche Abschätzung der betriebsbedingten Wärmeemissionen im Boden (vgl. Kap. 4.3.5.1.3, S. 202 ff.) sind unter Einbeziehung aktueller Forschungsergebnisse die relevanten Eingangsparameter (z.B. Bodenart und Wassergehalt) heranzuziehen, so dass sich daraus Aussagen über die Bodenerwärmung für signifikante Bodenbereiche ableiten lassen.

6.6 Schutzgut Wasser

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 08.10.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.6, S. 160 ff.).

Der Untersuchungsraum ist erforderlichenfalls stromabwärts aufzuweiten, sofern Fließgewässer beansprucht werden (ggf. zur Einleitung der Wasserhaltung). Dies kann insbesondere nach striktem Wasserrecht notwendig werden, wenn maßgebliche Bezugspunkte (z.B. Gebiete, für die eine Ausnahme / Befreiung beantragt wird oder repräsentative Messstellen berichtspflichtiger Gewässer) ansonsten nicht erfasst würden. Die zur Bewertung der betroffenen Wasserkörper erforderlichen Daten (z.B. Messstellen) sind bei den zuständigen Fachbehörden einzuholen.

Klarstellend sind bei der Auswirkungsprognose neben der Auswirkung durch Flächeninanspruchnahme (vgl. Kap. 4.1.6.3) auch die anderen für das Schutzgut relevanten Wirkfaktoren und Wirkpfade zu untersuchen. Dabei ist zu beachten, dass es insbesondere beim zwingenden Wasserrecht notwendig sein kann, Aussagen in Bezug auf das jeweilige Gewässer zu treffen. Sollten zur Bauausführung temporäre Gewässerverrohrungen, z. B. zur

¹ <https://www.geoportal-bw.de/>

² LUBW (Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg) 2010: Bewertung von Böden nach ihrer Leistungsfähigkeit. Leitfaden für Planungen und Gestattungsverfahren. Karlsruhe.

Herstellung von Überfahrten oder Gewässerverlegungen, geplant werden bzw. nicht ausgeschlossen werden, so sind für diese Wirkfaktoren abzuleiten und zu betrachten.

Ergänzend wird festgelegt, dass die schutzgutspezifischen Ergebnisse aus den wasserrechtlichen Planunterlagen im UVP-Bericht aufgegriffen werden sollen. Weiterhin sind alle Maßnahmen i.S.d. § 16 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 3 und 4 UVPG, die den wasserrechtlichen Planunterlagen (vgl. Ziffer 7.5) zugrunde gelegt werden, beim Schutzgut Wasser zusammenfassend (mit Angabe der zugehörigen Planunterlage) darzustellen.

6.7 Schutzgüter Klima und Luft

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 08.10.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.7, S. 163 f.).

6.8 Schutzgut Landschaft

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 08.10.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.8, S. 164 ff.). Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass der Untersuchungsraum im Fall weiträumiger visueller Auswirkungen aufzuweiten ist, soweit vorhabenbedingt erhebliche Umweltauswirkungen nicht ausgeschlossen werden können.

In den Unterlagen nach § 21 NABEG sind neben den nach Bergrecht erforderlichen Unterlagen auch Informationen zur genauen Lage und baulichen Ausgestaltung der Schachtstandorte zu ergänzen, auch um die Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. Da diese Standorte innerhalb des Regionalen Grünzugs liegen (z.B. Plansatz 3.1.1 Abs. 2 (Z) Regionalplan Heilbronn-Franken), ist auch eine Auseinandersetzung mit dem Plansatz erforderlich.

6.9 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 08.10.2020 unter Berücksichtigung der maßgeblichen Regelungen der jeweiligen Denkmalschutzgesetze der Länder vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.9, S. 166 ff.). Klarstellend zum Antrag wird darauf hingewiesen, dass eine gesonderte „Unterlage zur Bodendenkmalpflege“ aufgenommen wird (vgl. Kap. 4.3.8, S. 214 ff.).

Ergänzend wird empfohlen, die verwendeten Datengrundlagen der Denkmalbehörden unmittelbar vor Abgabe der Unterlagen nach § 21 NABEG zu aktualisieren, da sich fortlaufend neue Erkenntnisse insbesondere zu Bodendenkmalen ergeben. Hierzu wird ein Austausch mit den unteren Denkmalschutzbehörden angeregt.

Es ist zu prüfen und darzustellen, ob der Schacht König Wilhelm II von den Maßnahmen im Bergwerk betroffen sein kann. Sofern eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist, sind denkmalschutzrechtliche Aspekte wie die Sicherung der Bestandssituation unter Tage vor Baubeginn und Dokumentation im genannten Bereich (z.B. durch Fotos und in-situ 3D-

Laserscanning) aufzunehmen und dies mit den zuständigen Landesdenkmalbehörden abzustimmen.

6.10 Wechselwirkungen

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 08.10.2020 vollständig zu prüfen (vgl. Kap. 4.1.10, S. 168 f.).

Klarstellend zum Antrag wird darauf hingewiesen, dass die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern im UVP-Bericht im Rahmen der Unterlagen nach § 21 NABEG zu behandeln sind (vgl. Kap. 4.1.10, S. 168).

6.11 Alternativenprüfung nach dem UVPG

Es wird empfohlen, die Alternativenprüfung nach § 16 Abs. 1 Satz 6 UVPG in Form eines themenübergreifenden Gesamtalternativenvergleichs durchzuführen. Darin sind die Angaben zu den Umweltauswirkungen darzulegen. Die Angaben müssen geeignet sein, die Gründe für die Auswahl der gewählten Vorzugstrasse objektiv nachvollziehen zu können. Dies gilt auch dann, wenn die geprüften Alternativen in einem früheren Stadium durch Abschichtung verworfen wurden. Weiterhin soll sich die Alternativenprüfung im Sinne eines themenübergreifenden Gesamtalternativenvergleichs nicht auf Umweltbelange beschränken. Vielmehr ist es hierbei erforderlich, auch alle nicht-umweltbezogenen Belange einzubeziehen. Diese Belange sind neben den Schutzgütern nach § 2 Abs. 1 UVPG im Einzelnen insbesondere:

1. Wirtschaftlichkeit
2. Technische Angaben
3. Sonstige öffentliche und private Belange.

Soweit es sich bei technischen Alternativen, u. a. immissionsschutzrechtlichen Minimierungsmaßnahmen, um vernünftige Alternativen handelt, sind diese zu beschreiben und deren Auswahl gem. § 16 Abs. 1 Nr. 6 UVPG zu begründen.

Die Inhalte des Vorschlags für diesen Untersuchungsrahmen aus dem Antrag des Vorhabenträgers vom 08.10.2020 unter Kapitel 4.4 (S. 228 ff.) sind hierzu an dieser Stelle vollständig abzuarbeiten.

7 Weitere für den Plan zu erstellende Unterlagen und Gutachten

7.1 Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) / Kompensationskonzept

Grundlage für die Erstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes sind die Veröffentlichungen „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Leitprinzipien“ (BNetzA 2019) sowie die „Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Mustergliederung für Landschaftspflegerische Begleitpläne für Freileitungen und Erdkabel“ (BNetzA 2020). Darüber hinaus wird empfohlen, zu den Maßnahmenplänen Maßnahmenblätter nach dem Mustermaßnahmenblatt der Bundesnetzagentur anzufertigen. Die durch den Vorhabenträger

vorgenommenen Modifikationen der Gliederung sind nicht zu beanstanden, solange eine inhaltlich sachgerechte Abarbeitung der Punkte erfolgt.

Weiterhin wird auf folgende Aspekte hingewiesen:

Die einzelnen Schritte der Bestandsbeschreibung, Beschreibung der Vorbelastungen und der Bestandsbewertung müssen nachvollziehbar dargestellt werden.

Im Kapitel zur Konfliktanalyse sind die Schritte Ermittlung der Beeinträchtigungen, Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen, Bestimmung der Konflikte und Ermittlung des Kompensationsbedarfes nachvollziehbar darzustellen.

Hierbei sind auch Ausführungen zu übergeordneten Planungen und zum Planungsraum aufzunehmen.

7.2 Natura 2000-Verträglichkeitsuntersuchungen

Das Gutachten ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 08.10.2020 zu erstellen (vgl. Kap. 4.3.2, S. 186 ff.).

Die FFH-Verträglichkeitsprüfung nach Art. 6 Abs. 3 FFH-RL darf nicht lückenhaft sein und muss vollständige, präzise und endgültige Feststellungen enthalten, die geeignet sind, jeden vernünftigen wissenschaftlichen Zweifel hinsichtlich der vorhabenbezogenen Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet auszuräumen. Insoweit sind entsprechend der Rechtsprechung des EuGHs (vgl. EuGH, Urteil vom 07.11.2018, Rs. C-461/17, „Holohan“, Rn. 32 bis 40) auch sowohl die Auswirkungen des vorgeschlagenen Projekts auf die in dem Gebiet vorkommenden Lebensraumtypen und Arten, für die das Gebiet nicht ausgewiesen wurde, als auch die Auswirkungen auf die außerhalb der Grenzen dieses Gebiets vorhandenen Lebensraumtypen und Arten zu nennen und zu erörtern, soweit diese Auswirkungen geeignet sind, die Erhaltungsziele des Gebiets zu beeinträchtigen. Verbleiben diesbezüglich Zweifel, ist eine Ausnahmeprüfung nach Art. 6 Abs. 4 FFH-RL erforderlich.

7.3 Artenschutzrechtliche Prüfung

Das Gutachten ist im Rahmen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 08.10.2020 zu erstellen (vgl. Kap. 4.3.3, S. 191 ff.).

Im Zusammenhang mit dem artenschutzrechtlichen Tötungsverbot nach § 44 BNatSchG und der gebietsschutzrechtlichen FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG wird zur Bewertung von Individuenverlusten auf Bernotat & Dierschke (2016) sowie auf die Liste der im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlicher Arten (Bernotat et al. 2018, Anhang 7) hingewiesen.

Sofern anstatt von Kartierungen auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden kann, ist die Herkunft, Alter und Erhebungsmethode der Daten darzulegen (s. 2.6). In artenschutzrechtlich konfliktreichen Bereichen sind i.d.R. detaillierte Kartierungen durchzuführen.

7.4 Sonstige geschützte Teile von Natur und Landschaft

Etwaige Anträge auf Befreiung gemäß § 67 BNatSchG sind im Einzelnen dahingehend zu begründen, inwieweit das öffentliche Interesse an der Realisierung des Vorhabens das Integritätsinteresse an den geschützten Teilen von Natur und Landschaft überwiegt. Zu berücksichtigen sind dabei u. a.:

1. der Schutzgegenstand und der Schutzzweck nach Maßgabe der Erklärung i.S.v. § 22 Abs. 1 BNatSchG,
2. ggf. die Bedeutung des Gebietes für den betreffenden Schutzgegenstand und den Schutzzweck im europäischen, nationalen und ggf. regionalen Kontext,
3. etwaige Vorbelastungen im Gebiet,
4. die durch das Vorhaben verletzten Ge- und Verbote,
5. das Ausmaß der Beeinträchtigungen in qualitativer, quantitativer und zeitlicher Hinsicht, die infolge der Befreiung gemäß § 67 BNatSchG zu erwarten sind; insbesondere ist darzulegen, inwieweit der Schutzgegenstand und der Schutzzweck von den Beeinträchtigungen betroffen sind,
6. die Bedeutung der betroffenen Schutzgüter (Grad der Gefährdung oder Erhaltungszustand),
7. ggf. die Entwicklungsdynamik und Wiederherstellungspotenziale der betroffenen Schutzgüter,
8. die Funktionserfüllung des Gebietes ggf. trotz Befreiung sowie
9. Vermeidungs-, Minderungs-, Wiederherstellungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen.

7.5 Wasserrechtliche Planunterlagen

Hinsichtlich des ausschließlich nationalen Wasserrechts und der Anforderungen gem. §§ 27 ff. und § 47 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sind die Aussagen getrennt voneinander darzustellen. In der Prüfung des ausschließlich nationalen Wasserrechts ist nach den in die Planfeststellung einkonzentrierten Entscheidungen und den Erlaubnissen der Gewässerbenutzung (§§ 8 ff. WHG) zu differenzieren.

Es sind Übersichtslagepläne und Detailpläne zu erstellen, aus denen die Schutzflächen, alle vorhabenbedingten Maßnahmen (Maßnahmen sind in diesem Zusammenhang der Bau, die Anlage selbst und der Betrieb der Anlage sowie Maßnahmen zur Vermeidung oder Kompensation) und die betroffenen und angrenzenden Flurstücke hervorgehen.

Der für das Schutzgut Wasser unter Ziffer 6.6. (vgl. auch Ziffer 6.1) angegebene erweiterte Untersuchungsraum und erweiterte Wirkfaktoren- bzw. Wirkungsfadkatalog ist für alle wasserrechtlichen Planunterlagen anzuwenden.

Der Vorhabenträger hat sich mit den zuständigen Wasserbehörden hinsichtlich der zu betrachtenden Gewässer sowie Wasserkörper und der vorzulegenden Unterlagen für die beantragten Erlaubnisse, wasserrechtlichen Genehmigungen und Ausnahmen abzustimmen.

Es sind die aktuellen Daten der Landesfachbehörden, insbesondere die Schutzgebietsdaten sowie die Bewirtschaftungspläne und Maßnahmenprogramme zu berücksichtigen. Dies gilt außerdem für die Daten zu Oberflächenwasser- und Grundwasserkörpern sowie die

Hochwasserrisikomanagementpläne. Die beurteilungsrelevanten Daten sind auf ihre Aktualität zu überprüfen und zu dokumentieren.

7.5.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Es ist darzulegen ob, wo und welche Gewässerbenutzungen i. S. d. § 9 Abs. 1 und 2 WHG vorliegen.

Die Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis nach § 12 WHG sind darzulegen. Es ist insbesondere darzulegen, dass schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen gem. § 3 Nr. 10 WHG nicht zu erwarten sind. Hierzu können Daten aus anderen Unterlagen verwendet werden. Eine schädliche Gewässerveränderung kann trotz Einhaltung der Bewirtschaftungsziele vorliegen.

Mindestens folgende Angaben sind für die erlaubnispflichtigen Maßnahmen beizubringen:

1. Orte der Wasserentnahmen mit Koordinaten, kartographische Darstellung,
2. Begründung der Entnahme und detaillierte Beschreibung der für die Entnahme ursächliche Maßnahme inkl. Angaben zur technischen Ausführung beispielsweise der Kabelgräben oder der Start- und Zielbaugruben bei Horizontalbohrungen nach Maßgabe der Hinweise zur Planfeststellung (vgl. BNetzA 2018),
3. maximale Entnahmemengen,
4. voraussichtlicher Zeitpunkt und Dauer der Entnahme,
5. voraussichtliche Größe des Absenktrichters,
6. mögliche Verunreinigungsgrade des entnommenen Wassers,
7. Vorbehandlungsweisen vor der Wiedereinleitung sowie ggf. Maßnahmen, mit denen negative Auswirkungen auf das Gewässer verhindert werden können,
8. Zwischenlagerung,
9. Orte (kartographische Darstellung und Koordinaten) und Art der Wassereinleitungen sowie maximale Wiedereinleitungsmengen,
10. Darstellung, ob durch die Entnahme und Einleitung von Wasser nachteilige Auswirkungen auf Oberlieger und Unterlieger zu erwarten sind oder es zu Ausspülungen in der Gewässersohle bzw. nachteilige Veränderung des Gewässers aufgrund Trübung oder Stoffeintrag kommt.

Das Vorliegen weiterer nach landesrechtlichen Bestimmungen erforderlichen Voraussetzungen ist darzulegen. Sofern sich Hochwasserschutzeinrichtungen im Untersuchungsraum befinden, ist unter Berücksichtigung der landesrechtlichen Vorschriften nachvollziehbar darzulegen, ob diese betroffen sind oder nicht. Falls die Nichtbetroffenheit durch Maßnahmen erreicht wird, sind diese darzulegen. Untersuchungstiefe und -umfang richtet sich neben den landesrechtlichen Vorschriften nach der für die jeweilige Einrichtung darzulegenden Möglichkeit einer Betroffenheit.

Die Auswirkungen der Wasserentnahme bzw. Wiedereinleitung oder auch des Aufstauens von Gewässern sind in den entsprechenden Fachbeiträgen näher darzustellen.

Es ist nachzuweisen, dass das Einbringen oder Einleiten von Stoffen in ein oberirdisches Gewässer bzw. in das Grundwasser sowie die Lagerung von Stoffen nur so erfolgt, dass

keine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit des jeweiligen Gewässers zu besorgen ist (§§ 32, 48 WHG).

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers sind Aussagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 62 WHG unter Einhaltung der Vorgaben der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) zu treffen.

In Bezug auf Eigenwasserversorgungsanlagen, beispielsweise Brauchwasser für die Landwirtschaft oder private Hausbrunnen, die der Trinkwasserversorgung dienen, ist darzustellen, ob das Vorhaben z.B. durch Absenken, Umleiten oder Verunreinigung von Grundwasser oder der Verringerung der Deckschicht eine auf die o.g. Objekte bezogene Benutzung i.S. v. § 9 WHG darstellt, die einer Erlaubnis bedarf. In Bezug auf Quellen ist gleichfalls zu prüfen, ob aus entsprechenden Gründen eine Gewässerbenutzung festzustellen ist. Hierzu sind die im (ggf. erweiterten) Untersuchungsraum liegenden Eigenwasserversorgungsanlagen bzw. privaten Hausbrunnen und Quellen zu erheben. Für diese sind auf Basis von Daten der Landesbehörden zur Hydrogeologie und zur Topographie mögliche Auswirkungen des Vorhabens abzuschätzen. Wenn eine Beeinträchtigung vorliegt bzw. als wahrscheinlich prognostiziert wird, sind Vermeidungs- und Monitoringkonzepte zu entwickeln und ein geeignetes Beweissicherungsverfahren in den Unterlagen vorzuschlagen.

Bei festgestellten Gewässerbenutzungen ist zu prüfen, ob sich hieraus ein sonstiger öffentlicher oder privater Belang ergibt, der einer eigenen Betrachtung in den Unterlagen (vgl. Kap. 4.3.11, S. 224 f.) bedarf.

7.5.2 Gewässerrandstreifen, Errichtung von Anlagen in, an, unter oder über Oberflächengewässern

Es ist ortskonkret darzulegen, inwieweit vorhabenbedingt in Gewässerrandstreifen verbotene Maßnahmen erforderlich werden (§ 38 Abs. 4 S. 2 WHG). Hierfür ist ggf. jeweils das Vorliegen der Voraussetzungen einer Befreiung (§ 38 Abs. 5 S. 1 WHG) nachzuweisen.

Das Vorliegen der Voraussetzungen für Anlagen in, an, unter oder über Oberflächengewässern ist nachzuweisen (§ 36 WHG). Hierzu sind die spezifischen Genehmigungsanforderungen des jeweiligen Landesrechts zu beachten.

7.5.3 Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie

In einem Fachbeitrag über die Beachtung von Zielvorgaben der WRRL sind alle vorhabenbedingten Auswirkungen auf die nach §§ 27 bis 31 sowie § 47 WHG maßgeblichen Bewirtschaftungsziele für die betroffenen Wasserkörper darzulegen.

Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers wird festgelegt, dass neben dem Verbesserungsgebot und dem Verschlechterungsverbot auch das Erhaltungsgebot (§ 27 Abs. 1 Nr. 2, 1. Alt. und § 47 Abs. 1 Nr. 3, 1. Alt. WHG) sowie die nur die Grundwasserkörper betreffende Prevent-and-Limit-Regel (§ 13 der Verordnung zum Schutz des Grundwassers [GrwV], § 48 Abs. 1 S. 1 WHG) und das Trendumkehrgebot (§ 47 Abs. 1 Nr. 2 WHG) zu beachten sind. Hinsichtlich des Verbesserungsgebotes ist u.a. darzustellen, dass das Vorhaben geplanten Maßnahmen von Maßnahmenprogrammen und Bewirtschaftungsplänen

zur Verbesserung nicht entgegensteht. Soweit dies der Fall ist, ist vertieft zu prüfen, ob dann die Erreichung eines guten Zustandes gefährdet wäre. Die Aussagen zum Verbesserungsgebot müssen auch positiv wirkende natürliche Prozesse mit einbeziehen. Diese dürfen durch das Vorhaben nicht verhindert werden.

Es sind auch die dem jeweiligen Oberflächen- bzw. Grundwasserkörper zugeordneten kleinen (oberirdischen) Gewässer im Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie zu betrachten. Ebenfalls zu betrachten sind Einwirkungen auf kleinere Gewässer, die selbst keine Wasserkörper sind und auch keinem benachbarten Wasserkörper zugeordnet sind, die jedoch in berichtspflichtige Wasserkörper münden oder auf berichtspflichtige Wasserkörper einwirken und dort zu Beeinträchtigungen führen können. Sind von dem Vorhaben mehrere der zum selben berichtspflichtigen Wasserkörper gehörenden und ihm zufließenden kleine Gewässer betroffen, so sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die berichtspflichtigen Wasserkörper kumulierend zu betrachten.

Die im Untersuchungsraum liegenden Oberflächen- und Grundwasserkörper sind im Fachbeitrag WRRL aufzulisten. Zudem ist darzustellen, nach welchen Kriterien die in dieser Auflistung genannten Oberflächen- und Grundwasserkörper und die potenziell betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper ermittelt wurden. Ebenfalls ist darzulegen, weshalb Oberflächen- und Grundwasserkörper, die im Untersuchungsraum liegen, als potenziell betroffen bzw. nicht potenziell betroffen gelten.

Es wird auf die Klarstellung und Ergänzung der Wirkfaktoren und Wirkpfade unter Ziffer 6.6. verwiesen. Die betrachtungsrelevanten Wirkfaktoren müssen ggf. unter Bezug auf den konkreten Wasserkörper - z.B. aufgrund seines schon schlechten Zustandes oder einer bekannten besonderen Situation wie z.B. einer Altlast im Querungsbereich - erweitert werden, sie können aber auch in Bezug auf diesen nicht betrachtungsrelevant sein. Sie sind dann in Bezug auf den jeweiligen Wasserkörper nicht betrachtungsrelevant, wenn Verstöße gegen die Anforderungen der WRRL von vornherein ausgeschlossen werden können. In diesem Fall muss nachvollziehbar dargelegt werden, dass für die Qualitätskomponenten im Sinne des Anhangs V der WRRL keine Wirkbeziehungen bestehen (vgl. BVerwG, Urt. v. 11.7.2019 – 9 A 13.18, juris, Rn. 163). Ob ein Vorhaben eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers oder eines Grundwasserkörpers bewirken kann, beurteilt sich nach dem allgemeinen ordnungsrechtlichen Maßstab der hinreichenden Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts. Eine Verschlechterung muss daher nicht ausgeschlossen, aber auch nicht sicher zu erwarten sein.

Soweit bei der Ermittlung mögliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen in die Betrachtungen einbezogen werden, ist dies jeweils darzustellen.

Das Ergebnis der jeweiligen Prüfung ist mit der für die Umsetzung der WRRL zuständigen Behörde abzustimmen.

Folgende Gliederung wird für den Aufbau des Fachbeitrags Wasserrahmenrichtlinie empfohlen:

- 1 Einleitung
- 1.1 Veranlassung des Fachbeitrags
- 1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen
- 1.3 Datengrundlagen
- 1.4 Methodik und Vorgehensweise

- 1.5 Einordnung der Unterlage
- 2 Vorhaben und relevante Auswirkungen
- 3 Oberflächenwasserkörper
 - 3.1 Zustand der Wasserkörper und Bewirtschaftungsziele
 - 3.1.1 Identifizierung der Oberflächenwasserkörper (einschließlich der mit diesen in Verbindung stehenden Kleingewässer)
 - 3.1.2 Beschreibung der Einstufung des gegenwärtigen ökologischen Zustands/Potenzials und des chemischen Zustands
 - 3.1.3 Ermittlung der einschlägigen Bewirtschaftungsziele (Umweltziele) und Maßnahmenprogramme zu den Belastungen der betroffenen Wasserkörper und evtl. strengerer Maßstäbe bei Wasserkörpern in Schutzgebieten
 - 3.2 Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der Wasserkörper (Verschlechterungsverbot)
 - 3.3 Auswirkungen auf die Bewirtschaftungspläne (Verbesserungsgebot)
- 4 Grundwasserkörper
 - 4.1 Zustand der Wasserkörper und Bewirtschaftungsziele
 - 4.1.1 Identifizierung der Grundwasserkörper
 - 4.1.2 Beschreibung der Einstufung des mengenmäßigen Zustands und des chemischen Zustands
 - 4.1.3 Ermittlung der einschlägigen Bewirtschaftungsziele (Umweltziele) und Maßnahmenprogramme zu den Belastungen der betroffenen Wasserkörper und evtl. strengerer Maßstäbe bei Wasserkörpern in Schutzgebieten
 - 4.2 Auswirkungen auf die Qualitätskomponenten der Wasserkörper (Verschlechterungsverbot)
 - 4.3 Auswirkungen auf die Bewirtschaftungspläne (Verbesserungsgebot)
- 5 Aussagen zu Wasserkörper im Bereich landschaftspflegerischer Komplex- und Ausgleichsmaßnahmen
- 6 Fazit / Zusammenfassung
- 7 Literatur- und Quellenverzeichnis
 - 7.1 Gesetze, Richtlinien, Urteile und Verordnungen
- 8 Anlage(n)

Soweit erforderlich hat eine Auseinandersetzung mit den Ausnahmeprüfungen an geeigneter Stelle zu erfolgen. In diesem Fall ist die Prüfung der Ausnahmevoraussetzungen in einem eigenen Kapitel zur Ausnahmeprüfung darzustellen.

7.5.4 Hydrogeologisches Fachgutachten

Die Erstellung eines hydrogeologischen Gutachtens für die Planfeststellungsunterlagen nach § 21 NABEG ist von den jeweiligen projekt- und abschnittspezifischen Gegebenheiten abhängig und folglich nur im Bedarfsfall (insbesondere bei Passage von Wasserschutzgebieten § 51 WHG, geplanten Wasserschutzgebieten und Einzugsgebieten § 52 WHG und Heilquellenschutzgebieten § 53 WHG) notwendig.

Folgende Gliederung wird für den Aufbau eines hydrogeologischen Fachgutachtens empfohlen:

- 1 Einleitung
 - 1.1 Veranlassung des hydrogeologischen Gutachtens

- 1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen
- 1.3 Datengrundlage
- 1.4 Methodik und Vorgehensweise
- 1.5 Einordnung der Unterlagen
- 2 Schutzgebietsverordnung, potenziell von einem Erdkabel betroffene Verbote
- 3 Beschreibung der Trinkwassergewinnungsanlage
- 4 Beschreibung der hydrogeologischen Verhältnisse
- 5 Prüfung, ob vom Vorhaben voraussichtlich Verbote verletzt werden (Fall 1) /
Prüfung, ob der mit der Festsetzung des benachbarten WSG verfolgte Zweck
gefährdet ist (Fall 2)
- 6 Prüfung der Voraussetzungen für die Befreiung im Sinne des § 52 WHG
(nur für Fall 1)
- 7 Fazit / Zusammenfassung
- 8 Anlage(n)

7.5.5 Befreiungen gemäß § 52 Abs. 1 WHG

Es ist nachvollziehbar darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Vorgaben der Rechtsverordnungen betroffener Wasserschutzgebiete vereinbar ist. Hierzu sollen die Erkenntnisse der hydrogeologischen Fachgutachten und Schutzgebietsverordnungen ausgewertet werden (§ 52 Abs. 1 S. 2 f. WHG).

7.5.6 Ausnahmen gemäß § 78 Abs. 5 WHG

Es ist nachvollziehbar darzulegen, inwieweit das Vorhaben mit den Vorgaben betroffener Überschwemmungsgebiete vereinbar ist und welche Maßnahmen zu treffen sind, um ein Auslösen von Verbotstatbeständen zu vermeiden bzw. die Auswirkungen auszugleichen (§ 78 Abs. 5 WHG).

7.5.7 Vorkehrungen in Risikogebieten außerhalb von Überschwemmungsgebieten (§ 78b WHG)

Risikogebiete außerhalb von Überschwemmungsgebieten, welche vorhabenbedingt betroffen werden, sind mit den entsprechenden vorhabenbedingten Maßnahmen unter Bezugnahme auf die Inhalte der entsprechenden Hochwassergefahren- und risikokarten darzustellen. Es ist darzulegen, dass die vorhabenbedingten Maßnahmen den Anforderungen des § 78b WHG entsprechen.

Insbesondere ist darzulegen, welche Vorkehrungen und Vorsorgemaßnahmen vorgesehen sind, um den Eintrag von wassergefährdenden Stoffen bei Überschwemmungen entsprechend dem Stand der Technik zu verringern und das Schadensausmaß bei Überschwemmungen möglichst gering zu halten.

Die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung im Entwurf des Länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz des Bundesinstituts für Bau-, Stadt- und Raumforschung im Bundesamt für Bauwesen und Raumordnung (BBR) im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

(Stand 28.09.2020, BRPH-2020, Entwurf), die unmittelbare Wirkungen für den Planbereich entfalten, sind bei der Planung zu berücksichtigen.

7.6 Immissionsschutzrechtliche Planunterlagen

Dieser Belang ist entsprechend dem Antrag gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 08.10.2020 (vgl. Kap. 4.3.5, S. 200 ff.) mit den folgenden Ergänzungen zu prüfen.

Für Gebietstypen der Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm unter Beachtung der Nr. 3.2 der AVV Baulärm sind die vom Baulärm verursachten Lärmimmissionen zu betrachten und zu bewerten. Ergänzend zum Vorschlag des Vorhabenträgers (vgl. Kap. 4.3.5) sind bei absehbar lärmintensiven Arbeiten die Einhaltung der Immissionsrichtwerte nach AVV Baulärm durch eine Immissionsprognose zu untersuchen. Die lärmintensiven Arbeiten können wie vorgesehen anhand von Musterbaustellen für die offene, für die geschlossene Bauausführung und für zum Einsatz kommende Sonderverfahren (insbesondere aufwändigere Bohrverfahren oder Sprengungen) sowie für die zur Baufeldfreimachung erforderlichen Maßnahmen wie Fällungen untersucht werden. Die prognostische Betrachtung hat in Bezug auf potenzielle Immissionsorte zu erfolgen und soll die beteiligten Behörden in die Lage versetzen, die immissionsschutzrechtlichen Belange nach der AVV Baulärm zu prüfen. Hierbei ist eine Abstandsberechnung von der Trassenbaustelle zu den Gebietstypen im Sinne der AVV Baulärm auf Basis von Emissionspegeln vorzunehmen. Im Fall einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte sind Minderungsoptionen einzurechnen.

Es sind die in Ansatz gebrachten Schallschutzmaßnahmen sowie deren Wirksamkeit in Form von zu erzielenden Pegelminderungen und Schallpegeln an den maßgeblichen Immissionsorten darzustellen. Die Untersuchung kann auf die Immissionsorte beschränkt werden, die sich näher zur Baustelle befinden als es die Abstände der Tabelle 8 der § 8-Unterlage zur Bundesfachplanung IV.4 „Immissionsschutzrechtliche Ersteinschätzung“ vorgeben, es sei denn, die konkretisierten Erkenntnisse zu den Emissionspegeln der Baustelle machen eine darüberhinausgehende Betrachtung erforderlich. Im Ergebnis ist einerseits darzulegen, ob und inwieweit die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm unterschritten werden. Andererseits sind zumindest in den Fällen Minderungsmaßnahmen konkret zu beschreiben, in denen Annäherungen bestimmter Bautätigkeiten die Abstände (ohne Berücksichtigung von Minderungsmaßnahmen) zu den Gebietstypen unterschreiten. Der Minderungspegel und die Abstandsreduktion der Maßnahmen sind überschlägig zu beziffern.

Soweit der Vorhabenträger für seine Bewertung von Geräuschbelastungen (Bau oder Betrieb/Anlage) mit Blick auf die LAI-Handlungsempfehlung (2017) den Erst-Recht-Schluss wählt, ist dieser bezogen auf die jeweils anzutreffende Baugebietsart separat durchzuführen. Dabei müssen die Situationen vergleichbar sein.

Immissionsprognosen sind für maßgebliche Immissionsorte vorzunehmen. Klarstellend zum Vorschlag des Vorhabenträgers liegen maßgebliche Immissionsorte dann vor, wenn in einem Abstand von 1 Meter zum äußeren Kabel eines Erdkabels Immissionsorte vorhanden sind. Ausgangspunkt ist hierbei die Bodenprojektion. Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers (vgl. Kap. 4.3.5) sind neben der Ermittlung der Minimierungsmaßnahmen und des Minimierungspotenzials sowie der Maßnahmenbewertung eine Festlegung der Minimierungsmaßnahmen nach Nummer 3.2.3 der 26. BImSchVV vorzunehmen.

Es sind kartographische Darstellungen unter Einbeziehung der „Immissionsorte“ mit Linien zur Intensität in übersichtlichen Schritten für die magnetische Flussdichte sowie die Geräuschpegel für die o. g. Fälle bei Bau-/Maschinengeräuschen vorzulegen.

Ergänzend zu dem Vorschlag des Vorhabenträgers sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen (LAI 2018) als Beurteilungsmaßstäbe zur Konkretisierung der Anforderungen aus § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 und § 22 Abs. 1 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) zu berücksichtigen.

7.7 Bodenschutzkonzept

Es ist ein Bodenschutzkonzept nach den Vorgaben der DIN 19639:2019-09 „Bodenschutz bei Planungen und Durchführung von Bauvorhaben“ zu erstellen. Maßgeblich sind dabei die Vorgaben im Kapitel 6 „Bodenschutzkonzept“, Seite 211 ff. Es ist ein Bodenschutzplan zu erstellen.

Sofern eine gesonderte Fachunterlage Bodenschutz erstellt wird, können die Datengrundlagen und die Herleitung für das Bodenschutzkonzept auch dort aufgeführt werden. Dies gilt auch für die Darstellung von Vermeidungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Landschaftspflegerischen Begleitplan zu Eingriffen in den Boden. Eine Darstellung der Ergebnisse im Bodenschutzkonzept ist mit einem entsprechenden Verweis in die Fachunterlage Bodenschutz möglich.

Folgende Gliederung wird für den Aufbau des Bodenschutzkonzeptes empfohlen:

- 1 Einleitung
 - 1.1 Veranlassung des Bodenschutzkonzeptes
 - 1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen
 - 1.3 Datengrundlagen
 - 1.4 Methodik und Vorgehensweise
 - 1.5 Einordnung der Unterlage
- 2 Bodenschutzspezifische Maßnahmen
(Vorgaben für den Rahmen der Bodenkundlichen Baubegleitung)
- 3 Ergänzende Themen
- 4 Fazit / Zusammenfassung
 - 4.1 Literatur- und Quellenverzeichnis
- 5 Gesetze, Richtlinien, Urteile und Verordnungen
- 6 Anlage(n)

7.8 Denkmalschutzrechtliche Untersuchungen

Sofern im vorliegenden Abschnitt E3 Untersuchungen bezüglich der Bodendenkmalpflege erforderlich sind, wird folgende Gliederung für den Aufbau der Unterlage zur Bodendenkmalpflege empfohlen:

- 1 Einleitung
 - 1.1 Veranlassung der Unterlage
 - 1.2 Rechtlicher und fachlicher Rahmen
 - 1.3 Datengrundlagen

- 1.4 Methodik und Vorgehensweise
- 1.5 Einordnung der Unterlage
- 2 Vorhaben und relevante Auswirkungen
- 3 Datenauswertung
- 3.1 Beschreibung des Untersuchungsraums
- 3.2 Auswertung Fernerkundungsdaten (Luftbild und LiDAR)
- 3.3 Auswertung der Datengrundlagen aus dem ausgewählten Methodenspektrum je nach Notwendigkeit
- 4 Beschreibung und Bewertung der archäologischen Konfliktzonen
- 5 Geplante / notwendige archäologische Maßnahmen
- 5.1 Bauvorgreifende Maßnahmen
- 5.2 Baubegleitende Maßnahmen
- 6 Zusammenfassung
- 7 Anhang
- 7.1 Gesamtplan
- 7.2 Liste der Fundstellen

7.9 Weitere Konzepte und Anträge

Die unter Kapitel 4.3.12 (vgl. S. 225 ff.) des Antrages gem. § 19 NABEG des Vorhabenträgers vom 08.10.2020 aufgeführten ergänzenden Konzepte sind vorzulegen und nach konkreter Betroffenheit weitere Anträge zu stellen. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass auch spezielle Bauwerkspläne (z. B. Kabelabschnittsstationen) den Unterlagen nach § 21 NABEG beizufügen sind.

Soweit neben dem Antrag auf Planfeststellungsbeschluss gem. § 19 NABEG sowie dem dazugehörigen Plan und den Unterlagen gem. § 21 NABEG weitere Anträge gestellt werden, sind diese für eine zügige Bearbeitung zusammengefasst vorzulegen.

7.10 Bergwerk

Der Vorhabenträger hat im Antrag nach § 19 NABEG vom 08.10.2020 für den verfahrensgegenständlichen Abschnitt E3 den untertägigen Verlauf auf rund 16 km Länge vorgesehen.

Bergrechtliche Voraussetzung für den untertägigen Trassenverlauf ist, dass der Abteuf-, Auffahr- und Verlegebereich innerhalb der Markscheide des jeweiligen Bergwerks liegt. Die betroffenen Markscheiden sind in den Unterlagen nach § 21 NABEG darzustellen. Es ist zudem zu belegen, dass für die Aufnahme des Schachtes Kochendorf und dessen Anschluss an den Grubenbau Kochendorf die Markscheide aktuell ist oder zumindest bis zum Planfeststellungsbeschluss nach § 24 NABEG besteht.

Über das Vorliegen ausreichender Sicherheitsfesten und der damit verbundenen untertägigen Machbarkeit des Vorhabens sind geeignete Nachweise vorzulegen.

Unter Berücksichtigung der bekannten und planmäßigen technischen Anforderungen sind die einschlägigen und aktuellen Regelwerke gemäß dem jeweils rechtlich einschlägigen Technikstandard heranzuziehen, die mit dem Abteufen der Schächte, der Neuauffahrung von

Strecken zum Zwecke des Grubenanschlusses sowie der Verlegung der Kabel in den Bestandsstrecken des Bergwerks zusammenhängen. Die Verträglichkeit der erforderlichen Biegeradien der Kabel mit den Trassenradien (Kreuzungs- und Kurvengeometrie) in den Grubenräumen bzw. mit den Biegeradien an den Übergabebauwerken im Schachtbereich muss gegeben sein. Dies ist plausibel und in geeigneter Form darzulegen.

Darüber hinaus sind die betroffenen Betriebspläne der Südwestdeutschen Salzbergwerke AG heranzuziehen und mit den Konzepten und Plänen zur geplanten Kabelverlegung im Bergwerk abzustimmen und bei Bedarf anzupassen. Die für die jeweiligen Tätigkeiten (z.B. für die Streckenneuauffahrung) gemäß § 55 BBergG erforderlichen Konzepte und Pläne, z.B. Bewetterungskonzept und Havariekonzept, sind für jeden Bauzustand zu erstellen und mit bestehenden Plänen, beispielsweise mit den Hauptbetriebsplänen, abzustimmen und ggf. anzupassen.

Auf Grundlage von fachtechnischen Gutachten ist nach Maßgabe der VersatzV (Anlage 4) und ggf. DepV (Anhang 2) durch

1. einen „Geotechnischen Standsicherheitsnachweis“ und
2. eine „Bewertung von technisch bedingten Ereignissen und Prozessen, die den vollständigen Einschluss der Abfälle gefährden und ggf. eine Schadstoffmobilisierung bewirken können“

für die umweltgefährliche Abfälle beherbergenden Grubengebäude Heilbronn und Kochendorf (einschließlich der neu zu erstellenden Schächte und Verbindungsstrecken) jeweils nachzuweisen, dass die Langzeitsicherheit nicht beeinträchtigt wird. Eine Beeinträchtigung durch diese Einrichtungen und durch das Vorhandensein sowie Bau und Betrieb der Kabelanlage ist während der Bau-, Betriebs- und Abschlussphase sowie dauerhaft in der Nachbetriebsphase auszuschließen.

Ebenfalls durch fachtechnische Gutachten sind nachteilige Auswirkungen der geplanten Maßnahmen auf Bauwerke zum langzeitsicheren Abschluss der im Bereich der Untertagedeponie Heilbronn und dem Versatzbereich der Grube Kochendorf sowie dem "Bergwerk 2000" (Teilbereich der Grube Heilbronn) gelagerten Abfälle auszuschließen. Die fachtechnischen Gutachten sind durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zu erstellen.

Es ist rechnerisch und verbal-argumentativ darzulegen, dass mit dem Vorhaben weiterhin die geotechnische Standsicherheit des Grubengebäudes inkl. der beiden geplanten Schächte und die Langzeitsicherheit für die beiden Bergwerke insgesamt dauerhaft gewährleistet ist, insbesondere für die Untertagedeponie. Dies gilt sowohl für die Bau-, die Betriebs- als auch die Abschlussphase. Der Nachweis soll sich insgesamt auf aktuelle Erkenntnisse und Untersuchungen stützen und ist ggf. durch öffentlich bestellte und vereidigte Sachverständige zu prüfen.

Für die einzelnen Bauabschnitte (Schächte, Strecken, Kabelverlegung) sind im Rahmen der Genehmigung grobe Bewetterungskonzepte entsprechend der einschlägigen Rechtsvorschriften und technischen Regelwerke zu erstellen. Für den Nachweis der Realisierbarkeit ist zu prüfen, ob eine Sonderbewetterung im Rahmen der Neuauffahrung erforderlich ist. Diese ist durch eine Erstabschätzung (inkl. Berechnung und Planung der Luftströmungen) darzustellen. Alle einzelnen Bewetterungskonzepte der jeweiligen Betriebspunkte bzw. Bauzustände sind anschließend mit dem zentralen Bewetterungsplan

abzustimmen und dieser ist gemäß § 16 ABergV an aktuelle Anforderungen anzupassen. Für die Betriebsphase muss ein eigenes Bewetterungskonzept erstellt werden.

Es ist darzulegen, dass die Voraussetzungen des § 55 BBergG erfüllt sind. Dazu ist u.a. zu zeigen, ob die erforderliche Vorsorge dafür getroffen ist, dass die Sicherheit des nach den §§ 50 und 51 BBergG zulässigerweise bereits geführten Betriebes der Südwestdeutschen Salzwerke AG nicht gefährdet wird. Dies erfolgt beispielsweise im Rahmen eines umfassenden Monitoringprogramms im Bereich des Grubenfeldes Kochendorf sowie der Untertagedeponie.

In Abschnitt E3 müssen für die untertägige Verlegung insbesondere folgende Konzepte und Unterlagen für die Anforderungen der jeweiligen Betriebspläne und Bauzustände erstellt werden, auf die nachfolgend eingegangen wird.

7.10.1 Schächte

Für die beiden abzuteufenden Schächte in Kochendorf (Bad Friedrichshall) und Großgartach (Leingarten) sind die Baugrundgutachten zzgl. relevanter Ergänzungen für die Schachtstandorte vorzulegen.

Für jeden der beiden Schächte soll eine Entwurfsplanung ggf. in Varianten dargelegt werden.

Dazu sind insbesondere vorzulegen

1. die Vordimensionierung (Abmessungen der Schächte),
2. die übertägige Situationsplanung mit überschlägiger Berechnung und kartographischer Darstellung des Flächenbedarfs inkl. Groblokation der Fundamente des Teufgerüsts, Schutzvorrichtungen, Bauoptionen (z.B. Einlassvorrichtung) sowie Wasserhaltungskonzept,
3. ein Konzept zum grundsätzlichen Teufverfahren (z.B. Spreng- / Bohrverfahren) mit Auswahl und Begründung und Ladearbeiten u.a. zum Nachweis des Vermeidens unzulässiger Emissionen,
4. ein Konzept zu bauzeitlichen Sicherungsarbeiten,
5. ein Konzept zur wasserdichten Schachtauskleidung (technische Ausbauvarianten, z.B. Injektionsverfahren, geschlitzte Wände),
6. eine untertägige Situationsplanung am Schachtfuß mit überschlägiger Darstellung des Flächenbedarfs, der Lokation der Fundamente (Geologie), der Schutzvorrichtungen und der Bauoptionen (z.B. Schachtunterkellerung, Übergangsbauwerke),
7. ein Konzept für das Einführen, Transportieren und Befestigen der Kabel an der Schachtwand,
8. ein Konzept für das Anbringen von Versorgungsleitungen.

Hierzu sind die risslichen Darstellungen des Schachtlängsschnittes (Profil) und des Schachtquerschnittes (Schachtscheibe) in geeignetem Maßstab sowie der Teufenbereiche vorzulegen. Abhängig von der Dimensionierung des Schachtes sollen aus den risslichen Darstellungen z.B. die Befahrungsanlagen (wie Seilfahrts- und Förderanlagen) ersichtlich sein. Aus diesem Anlagenkonzept soll plausibel hervorgehen, welche Technologie für den Kabeltransport von über Tage nach unter Tage, für die Befestigung der Kabel im Schacht sowie für das Abspulen selbst zum Einsatz kommen sollen. Schließlich sollen Zeichnungen

der Übergabe- und Zuführungsbauwerke die Machbarkeit der Kabelverlegung mit Richtungswechsel von horizontaler in vertikale und wiederum von vertikaler in horizontale Verlegung ergänzen.

Es soll für den Schachtausbau eine Entwurfsplanung dargelegt werden, wie ein temporärer und permanenter wasserdichter Ausbau aussieht (technische Machbarkeit, Variantenbetrachtung und Bewertung), bei Bedarf auch für verschiedene Schachtabschnitte und Ausbaubelastungen. Unter Berücksichtigung der geologischen, geohydrologischen und geotechnischen Aspekte ist zu untersuchen, ob und ggf. welche Einflüsse auftreten und wie mit diesen umzugehen ist (Risikoanalyse), dies betrifft insbesondere

1. Spannungs- und Lastumlagerungen im Gebirge und Betrachtung der Salinarschichten (Gebirgsmechanik),
2. Gefährdung der natürlichen Barrierewirkung und Laugen- und Wassereintritt unter Berücksichtigung der Grundwasserleiter,
3. Gefährdung inkl. Risikobewertung,
4. zu erwartendes Quellverhalten inkl. Quelldrücke der Anhydritschichten sowie die sich daraus ergebende Materialbeständigkeit.

Beispielsweise sind hierfür Möglichkeiten für Einstriche, Teuf- und Schutzbühnen, Stoßsicherung sowie Ausbaumethoden und -materialien aufzuzeigen und zu bewerten. Es ist darzustellen, wie temporär mit dem Bergematerial unter Tage (inkl. Technologie zum Aufnehmen der Ausbruchberge von der Schachtsohle) und übertägig umgegangen werden soll und welche Volumina und Massen hierfür erwartet werden.

Hinsichtlich der Bau- und Teufarbeiten ist unter Berücksichtigung möglicher Verkarstungserscheinungen zu beschreiben, welche Maßnahmen zu ergreifen wären, wenn Hohlräume im Karbonatkarst am Schachtstandort Kochendorf oder zusätzliche Auslaugungsbereiche im Sulfatkarst am Schachtstandort Großgartach angetroffen werden. Es ist zu untersuchen und zu bewerten, ob sich Risiken aus heterogen geschichtetem und verbrochenem Material über den Auslaugungszonen für die Standsicherheit ergeben und welche Maßnahmen ggf. getroffen werden sollten.

Darüber hinaus sind die geologischen Verhältnisse im Bereich zwischen der Grube Kochendorf und dem abzuteufenden Schacht Kochendorf auf Basis horizontaler Erkundungsbohrungen im Salinar gutachterlich zu untersuchen und zu bewerten. Analog dazu sind auch horizontale Erkundungsbohrungen an der Schachtsohle in Großgartach durchzuführen, woraus sich die darzulegenden technologischen Varianten für die Neuauffahrung ergeben.

Vor dem Hintergrund, dass beim Abteufen der Schächte noch keine Verbindung zum ursprünglichen Grubengebäude des Bergwerkes Kochendorf besteht, ist isoliert für den Bau der Schächte ein Bewetterungskonzept zu entwickeln. Dabei sind auch Störfälle (z.B. Ausfall von Belüftungssystemen) zu berücksichtigen. Die geotechnische Situation ist im Vorhinein zum Durchschlag gutachterlich zu prüfen und prognostisch darzulegen. Mit Herstellung des Durchschlages zu den Grubenstrecken und der damit einhergehenden Änderung der Bewetterungssituation im Schacht und den Strecken ist das gesamte Bewetterungskonzept anzupassen. In dieses sind die separaten Konzepte (Schacht, Strecken) zu integrieren. Zu berücksichtigen sind dabei auch Betrachtungen zur Verhinderung von Bewetterungseinschnürungen oder anderen Bewetterungsrisiken.

Schließlich ist ein Havariekonzept für das Abteufen beider Schächte und für damit verbundene außerplanmäßige Ereignisabläufe vorzulegen. Beispielsweise muss die Wasserhaltung bei erwartetem Lösungszutritt um Handlungsoptionen für unerwarteten oder sich verlagernden Lösungszutritt ergänzt dargelegt werden. Die über- und untertägig zu installierenden Schutzvorrichtungen sind konzeptionell in einer eigenen Notfallplanung für die Schachtanlage (inkl. Vorsorge- und Notfallmaßnahmen für verschiedene Notfallszenarien) zu integrieren, die nach Bau- und Errichtungsphasen zu untergliedern ist.

Für die Nutzungsdauer der Kabelanlage und des Bergwerkes insgesamt ist ein Instandhaltungskonzept vorzulegen, wonach jederzeit der Schacht, die Kabelanlage und die Schachtwand überprüft werden können, z.B. in regelmäßigen Abständen durch einen unabhängigen Sachverständigen.

Die Zuwegungen zu den Schachtstandorten ebenso wie die geplante Infrastruktur zur Versorgung der übertägigen (Zuführungs-)Technik sind in der Entwurfsplanung zu entwerfen und kartographisch darzustellen, insbesondere für schwer- und überschwerlastfähige Zuwegungen, die im Zuge der Kabelanlieferung neu einzurichten sind. Die Auswirkungen der übertägigen Eingriffe durch Zuwege, Kabellager und Baustelleneinrichtungsflächen werden nach den für die Realisierung der Kabeltrasse genannten Punkten (insbesondere Kap. 6, 7 und 8 dieses Untersuchungsrahmens) untersucht und bewertet.

Insbesondere durch die Maßnahmen im Kontext des Abteufens der Schächte lassen sich Auswirkungen auf die übertägige Umwelt nicht völlig verhindern, daher ist auf die Schutzgüter gemäß § 2 UVPG einzugehen, bei denen während der Bau- und Betriebsphase sowohl temporäre als auch dauerhafte erhebliche Auswirkungen zu erwarten sind.

Die spezifischen Anforderungen an die Seilfahranlagen beim Abteufen der Schächte und der zugehörigen Hilfseinrichtungen hinsichtlich der Produktsicherheit und des Arbeitsschutzes ergeben sich aus der BPVOS.

In den Unterlagen nach § 21 NABEG sind die übertägigen Einrichtungen darzustellen, insbesondere die Fördergerüste, Fördermaschinen- und Windengebäude sowie die Baustelleneinrichtungen.

Es sind für beide Schächte die Zulassungen der entsprechenden Sonderbetriebspläne nach § 5 BPVOS zu beantragen.

7.10.2 Anschluss an das bestehende Bergwerk

Für den Anschluss der Schächte an das bestehende Grubengebäude ergibt sich eine Vielzahl von insbesondere gebirgsmechanisch-ausbautechnischen Anforderungen zur Neuauffahrung der Verbindungsstrecken. Die Herstellung dieser untertägigen Neuauffahrung der Verbindungsstrecken und des Durchschlags an die jeweiligen Schächte sind darzustellen:

Hierzu sind entlang der geplanten Trasse die voraussichtlich anzutreffenden geologischen bzw. geologisch-hydrogeologischen Verhältnisse und der Umgang mit diesbezüglichen Abweichungen, insbesondere im Zusammenhang mit geologischen Anomalien, Entfestigungsbereichen und Risiken der Gebirgsfestigkeit, zu untersuchen und zu bewerten. Im Zuge der Genehmigungsplanung sind durchzuführende Kontrollen in der Sohle, der Firste

sowie des Streckenumfeldes aufzunehmen und zu bewerten. Die Verlegetechniken sind abhängig von den jeweiligen technischen Randbedingungen darzulegen.

Es sind Querschnitte vorzulegen, die die Auffahrungen sowie den Ausbau und die Sicherung für die zu erwartenden Gebirgsklassen zeigen. Soweit erforderlich ist darzulegen, wie der Anschluss wasserdicht auszubauen ist, z.B. bei Verbindungsstrecken in Richtung Kochendorf. Daran gekoppelt ist eine Entwurfsplanung für die voraussichtlich zum Einsatz kommenden untertägigen maschinentechnischen Einrichtungen und die Sicherungstechnik. Die zum Einsatz kommenden Geräte und die Sicherungstechnik sind zu beschreiben. Darüber hinaus soll rechnerisch nachgewiesen werden, ob und ggf. in welchem Umfang sich voraussichtlich unschädliche Verformungen der Kabelachse durch benachbarte Auffahrungen bzw. Abbautätigkeiten ergeben und ob sich daraus konkrete Sicherheitsabstände ableiten lassen.

Unverträgliche Absenkungen der Tagesoberfläche in Verbindung mit der untertägigen Neuauffahrung und dem Streckenanschluss sind ebenso wie untertägige Konvergenzen auszuschließen. Dazu ist plausibel darzulegen, dass ausreichend Nachweispunkte eingerichtet und in den bestehenden Messroutinen integriert werden.

Für den Ausbau der neuaufgefahrenen Hohlräume kommt auf geraden Strecken mit homogener Gebirgsmechanik und ohne Kreuzungs- oder Kurvengeometrien ein Regelausbau in Frage, der vorzudimensionieren ist. Für den Regelausbau und für alle abweichenden Ausbauvarianten ist die Technologie verbal-argumentativ und rechnerisch im Rahmen eines Ausbaukonzeptes darzulegen und zeichnerisch darzustellen. Auch ist der Umgang mit Konvergenzen, Klüften und unvorhersehbaren Lösungszutritten im Vortriebs- und Sicherungskonzept zu berücksichtigen.

Sollten Standardquerschnitte zum Einsatz kommen, sind diese zu definieren und im geeigneten Maßstab darzustellen. Auch sollen in den Grund- und Aufrissen wichtige Infrastrukturbereiche (z.B. Werkstätten, Lager- und Abstellräume, Betriebswege / Fahrbahnen, Einrichtungen zur Ver- und Entsorgung) dargestellt werden und den Zustand der Errichtung, des Betriebes und der Instandhaltung widerspiegeln. Havariekonzepte sind für die einzelnen Bauzustände zu erstellen und mit dem bestehenden Grubenrettungskonzept bzw. Notfallplan abzustimmen. Diese sind an die veränderte Situation (Kabelanlage) anzupassen. Dabei sind sowohl die temporären als auch dauerhaften Maßnahmen für Störfälle im Notfallplan zu berücksichtigen, z.B. hinsichtlich möglicher Brandereignisse und sich daraus ergebender Fluchtwege und Fluchtcontainer.

7.10.3 Verlegung im Bergwerk

Die Kabelverlegung im Bergwerk stellt eine Besonderheit dar, aus der sich spezifische Anforderungen an die Grubenraumgeometrien, Trasse und Verlegetechnologie ergeben. Hierzu sind entlang der Trasse möglichst Regelprofile festzulegen. Folgende Aspekte sollen ergänzend zu Kap. 7.10.2 die Machbarkeit der untertägigen Kabelverlegung in den bestehenden Grubenräumen des Bergwerks belegen:

Es ist der Nachweis zu erbringen, dass weder durch die Verlegung im Deponiebereich noch durch das Kabel selbst negative Auswirkungen auf die Grube insgesamt zu erwarten sind. Dies gilt auch für Störfallszenarien, z.B. für den havariebedingten Verschluss des

Grubenbaus. Der bestehende Langzeitsicherheitsnachweis für die Untertagedeponie sowie für die beiden Bergwerke Kochendorf und Heilbronn ist zu überprüfen und ggf. anzupassen. Es ist zu prüfen, ob negative Wechselwirkungen auftreten können.

Es ist ein Nachweis über die technische Machbarkeit für den Transport, das Abspulen und Verlegen der Kabel und Kabelkomponenten in den Strecken beizubringen. Insbesondere ist darzulegen, wie der Kabeltransport und die Verlegung unter Berücksichtigung des laufenden Bergbaubetriebs bzw. in beengten Verhältnissen (z.B. in der Verbindungsstrecke zwischen den Grubengebäuden Kochendorf und Heilbronn) erfolgen wird sowie in Einklang mit den Belangen des Rettungswesens, der Bewetterung und des Arbeitsschutzes zu bringen ist. Sofern beispielsweise für die Kabelmontage (Muffen) besondere Bedingungen anzunehmen sind, sind diese im Konzept ebenfalls zu untersuchen und zu bewerten.

Ein Havariekonzept ist für interne und externe Ereignisse unter Berücksichtigung der jeweils benachbarten Grube zu erarbeiten und die bestehende Notfallplanung ist entsprechend anzupassen.

Für den Nachweis der Langzeitsicherheit und für die Verträglichkeit mit den Verschlussbauwerken ist der Einfluss der Bohrungen zur Kabelverlegung in der Verbindungsstrecke Heilbronn – Kochendorf zu untersuchen.

7.10.4 Kabeltechnik und -betrieb im Bergwerk

Die Kabel müssen für den Einsatz im untertägigen Bereich nachweislich geeignet (§ 49 EnWG) und bergrechtlich zulässig sein und insbesondere den Brandschutzanforderungen genügen. An die Kabel werden Anforderungen gestellt, die sich auch aus dem laufenden Bergwerksbetrieb ergeben können. Es muss beispielsweise nachgewiesen werden, inwieweit Verformungen und Belastungen aus dem späteren Bergwerksbetrieb für die Kabelanlage unkritisch sind und welche Beschränkungen für die Befahrbarkeit durch bergbauliche Geräte bestehen. Für die Verlegung im Bergwerk ist der Nachweis einer Verträglichkeit mit vorhandenen geologisch-hydrogeologischen Bedingungen zu erbringen. Der mögliche Einfluss der voraussichtlichen Wärmeentwicklung am Kabel und des veränderten Wärmeabtransportes bzw. Volumenstroms für die Bewetterung auf gebirgsmechanische und bewetterungsrelevante Eigenschaften muss untersucht und bewertet werden.

Es ist nachzuweisen, dass das beim Kabelbetrieb erzeugte Magnetfeld die Sprengtechnik und sonstige Betriebs- und Kommunikationsmittel nicht negativ beeinflusst.

Es ist darzulegen, wie Wartung, Reparatur oder Austausch eines Kabels bzw. von Kabelkomponenten erfolgt.

Die technische Machbarkeit der Kabelmontage unter Tage ist zu beschreiben und in geeigneter Form nachzuweisen. Hierzu sind die in Frage kommenden Maschinen, benötigten Einrichtungen (z.B. Container oder Muffengruben) und Arbeitsmaterialien und -verhältnisse (z.B. Ansprüche an das Arbeitsklima) unter Tage zu beschreiben.

Die Platzverhältnisse im bestehenden Grubengebäude während der Bau- und Verlegephase sind darzustellen, z.B. anhand von Plänen mit einzuhaltenden Mindeststreckenquerschnitten.

Die Vereinbarkeit der Biegeradien der Kabel mit den Trassenradien und Umlenkbereichen muss dargestellt werden.

Zudem ist darzulegen, wie der Kabelbetrieb unter Tage (Betreiber Bergwerk / Verantwortlichkeiten) nach ggf. erfolgter Einstellung der Salzgewinnung bzw. des Versatzbetriebes in Teilbereichen der Bergwerke Kochendorf und Heilbronn abgesichert werden soll.

8 Angaben zu sonstigen öffentlichen und privaten Belangen

Es sind alle sonstigen von den Auswirkungen des Vorhabens berührten öffentlichen und privaten Belange zu dokumentieren. Die im Kapitel 4.3.11 (S. 224 f.) des Antrags gemäß § 19 NABEG genannten Belange sind zu untersuchen und die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren. Zusätzlich zu den bereits im Antrag genannten Betrachtungen sind ebenfalls die unter Ziffer 8.10 sowie Ziffer 8.11 genannten Belange zu untersuchen und die Ergebnisse entsprechend zu dokumentieren.

8.1 Belange der kommunalen Bauleitplanung

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit von Bauleitplanungen abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren. Es sind bei den von dem Trassenvorschlag sowie den in Frage kommenden Alternativen betroffenen Gemeinden Erkundigungen zu betroffenen Bauleitplänen einzuholen. Diese sind auf eine Vereinbarkeit mit dem Vorhaben zu prüfen.

Darüber hinaus sind ergänzend nach § 18 Abs. 4 NABEG städtebauliche Belange zu berücksichtigen. Zu den städtebaulichen Belangen gehören insbesondere folgende Bereiche:

1. §§ 34, 35 BauGB (Innen-/Außenbereich)³
2. Sonstige Satzungen nach BauGB⁴
3. Sonstige städtebauliche Planungen⁵
4. Werden durch das Vorhaben wesentliche Teile des Gemeindegebietes einer durchsetzbaren gemeindlichen Planung entzogen?
5. Werden durch das Vorhaben kommunale Einrichtungen erheblich beeinträchtigt?

Diese Aufzählung wird wie folgt konkretisiert:

In den Fällen, in denen eine Betroffenheit des Innenbereichs nach § 34 BauGB einer Gemeinde nach gutachterlicher Einschätzung wahrscheinlich ist oder sich eine Betroffenheit über eine Innenbereichssatzung ergibt, ist zu untersuchen und zu bewerten, inwiefern die in dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil mögliche bauliche Entwicklung durch das Vorhaben eingeschränkt werden könnte.

³ BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

⁴ BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

⁵ BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78.

Ebenso ist bei einer Betroffenheit zu bewerten, ob das Vorhaben etwaigen Erhaltungs- oder Gestaltungssatzungen zuwiderlaufen könnte.

In den Fällen, in denen aufgrund einer besonderen räumlichen Situation befürchtet werden könnte, dass eine weitere städtebauliche Entwicklung einer Gemeinde durch die mit dem Vorhaben einhergehenden baulichen Beschränkungen unmöglich wird, ist nach Möglichkeit eine alternative Trassenführung zu entwickeln. Sofern dies nicht möglich sein sollte, ist dazulegen, welche Gründe für eine Belastung der städtebaulichen Entwicklung der betroffenen Gemeinde sprechen.

Sofern sich eine Betroffenheit kommunaler Einrichtungen ermitteln lässt, sind die Funktion und Entwicklungsmöglichkeiten dieser Einrichtungen ebenfalls als sonstige städtebauliche Belange in den Unterlagen zu erfassen und zu bewerten.

8.2 Belange der Landwirtschaft

Die Belange der Landwirtschaft sind entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gem. § 19 NABEG vom 08.10.2020 (vgl. Kap. 4.3.9, S. 217 ff.) zu prüfen.

Folgende Kriterien zu Belangen der Landwirtschaft sind bei der Erstellung der Unterlagen nach § 21 NABEG zu berücksichtigen:

1. Art und Umfang der Auswirkungen des Vorhabens auf die Agrarstruktur im Untersuchungsraum
 - a. Flächenausstattung
 - b. Flächenerschließung
 - c. Betriebliche Erweiterungsmöglichkeiten
2. Art und Umfang von Beschränkungen einer landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Produktion
3. Art und Umfang von möglichen Beeinträchtigungen durch Baumaßnahmen und Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben
4. Darstellung von Maßnahmen zur Vermeidung und Reduzierung von Betroffenheiten
5. Konzept zur Rekultivierung und Rückgabe beanspruchter Flächen

Falls Bereiche vorliegen, in denen die Trasse Be- oder Entwässerungsstrukturen schneidet, ist darzulegen, welche Gründe gegen eine Parallelverlegung sprechen. Auch ist zu prüfen, ob die Trassenführung unter Verwendung bestehender Infrastruktur (z.B. Feldwege) möglich ist, so dass beispielsweise eine Zersplitterung kleinteiliger Bewirtschaftungsflächen vermieden wird.

Bei der Auswahl von Kompensationsmaßnahmen auf landwirtschaftlichen Flächen sind agrarstrukturelle Belange zu berücksichtigen.

8.3 Belange der Forstwirtschaft

Belange der Forstwirtschaft sind im verfahrensgegenständlichen Abschnitt nicht betroffen.

Sofern entgegen bisheriger Planung Waldflächen vom Vorhaben betroffen sein könnten und die Belange der Forstwirtschaft entsprechend dem Antrag des Vorhabenträgers gem. § 19 NABEG vom 08.10.2020 (vgl. Kap. 4.3.10, S. 220 ff.) in einer eigenen Unterlage zur Forstwirtschaft geprüft werden.

8.4 Belange des Bergbaus und der Rohstoffsicherung

Es ist zu prüfen, ob Abbauberechtigungen für oberflächennahe Rohstoffe vorliegen. Diese Daten sind ggf. beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau im Regierungspräsidium Freiburg (LGRB) zu erheben.

8.5 Ordnungsrechtliche Belange

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter ordnungsrechtlicher Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

8.6 Belange der Infrastruktur, des Funkbetriebs, des Straßenbaus

Die detaillierten Planungen zu den Querungen von klassifizierten Straßen sind mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern abzustimmen und entsprechende Vorgaben und Auflagen sind abzufragen. Davon ist u.a. folgende Straße betroffen:

1. K2154 im Bereich des neuen Schachtes Großgartach

Bei den zu kreuzenden Gewässern mit Hochwasserschutzanlagen sind die Voraussetzungen zur Ausnahme darzustellen. Es ist nachzuweisen, dass eine Beeinträchtigung der Funktionsfähigkeit der Hochwasserschutzanlagen ausgeschlossen werden kann.

Bei Kreuzung, Annäherung oder Parallelführung des Vorhabens mit einer Fremdleitung sind die Schutzanweisungen des jeweiligen Infrastrukturbetreibers zu berücksichtigen. Die Beeinflussung einer Fremdleitung, insbesondere Trinkwasserleitungen, Leitungen zur Gas- und Stromübertragung sowie Telekommunikationsleitungen, beispielsweise durch Erwärmung oder induktive Ladung, ist so weit wie möglich zu vermeiden.

8.7 Andere behördliche Verfahren

Folgendes Flurbereinigungsverfahren wird durch die Planung berührt:

1. Bad Friedrichshall (Kocherhalde) – Beschluss vom 24.04.2019

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit weiterer öffentlicher und privater Belange abzeichnen, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

8.8 Belange der Bundeswehr

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Bundeswehr ergeben, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

8.9 Belange der Gewerbeausübung

Sollte sich bei der Erarbeitung der Unterlagen nach § 21 NABEG eine Betroffenheit bisher nicht bekannter Belange der Gewerbeausübung ergeben, so sind diese zu untersuchen und zu dokumentieren.

8.10 Abfall

Die voraussichtlich anfallenden Abfälle (insbesondere Aushub- und Abbruchmaterial) und der vorgesehene Umgang (Beprobung, Verwertung bzw. Entsorgung) sind anzugeben.

8.11 Öffentliche Sicherheit

In den Unterlagen nach § 21 NABEG ist der Umgang mit Kampfmitteln und die Ermittlung entsprechender Verdachtsflächen darzulegen. Soweit einschlägige Kampfmittelverdachtsflächen, auf denen Baumaßnahmen geplant sind, ermittelt und entsprechende regelgerechte Untersuchungen zur möglichen Belastung des Baubereichs mit Kampfmitteln veranlasst worden sind, sind die Ergebnisse dieser ebenfalls darzustellen.

9 Alternativenvergleich

Entgegen dem Vorschlag des Vorhabenträgers wird empfohlen, die Durchführung des themenübergreifenden Alternativenvergleichs (vgl. Kap. 4.4, S. 228 ff.) vollständig im Rahmen des Alternativenvergleichs nach UVPG durchzuführen (siehe dazu Ziffer 6.11). Dieser ist themenübergreifend durchzuführen. Denn gem. § 16 Abs. 6 UVPG hat der Vorhabenträger die Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen in den UVP-Bericht einzubeziehen.

Quellen- und Normverzeichnis

26. BImSchV – Verordnung über elektromagnetische Felder in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2013 (BGBl. I S. 3266)

ABBergV – Allgemeine Bundesbergverordnung, Bergverordnung für alle bergbaulichen Bereiche vom 23.10.1995, die zuletzt durch Artikel 4 der Verordnung vom 18. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3584) geändert worden ist

Albrecht et al. (2014) Leistungsbeschreibungen für faunistische Untersuchungen im Zusammenhang mit landschaftsplanerischen Fachbeiträgen und Artenschutzbeitrag. Forschungs- und Entwicklungsvorhaben FE02.332/2011/LRB im Auftrag des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Schlussbericht 2014

AwSV – Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen vom 18. April 2017 (BGBl. I S. 905), die durch Artikel 256 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

BauGB – Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist

BBergG – Bundesberggesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 237 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

BBodSchG – Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BBPIG – Bundesbedarfsplangesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2543; 2014 I S. 148, 271), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist

Bernotat & Dierschke (2016) Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen – 3. Fassung – Stand 20.09.2016

Bernotat et al. (2018) BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben. Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.). BfN-Skripten 512; Anhang 7: Liste der im Hinblick auf störungsbedingte Brutzeitausfälle besonders empfindlichen Arten und ihre Lebensräume

BNatSchG – Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist

BPVOS – Bergpolizeiverordnung des Umweltministeriums für Schacht- und Schrägförderanlagen vom 7. Oktober 1977, zuletzt geändert durch Artikel 124 der Verordnung vom 25. Januar 2012 (GBl. S. 65, 80)

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020) – Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz (BRPH-2020) – Entwurf, online unter: https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/themen/heimat-integration/raumordnung/entwurf-brph.pdf?__blob=publicationFile&v=1; abgerufen am 05.05.2021

Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) (2018) Hinweise zur Messung, Beurteilung und Verminderung von Erschütterungsimmissionen, online unter: https://www.lai-immissionsschutz.de/documents/erschuetterungsleitfaden_veroeffentlicht_stand_2018_1529053753.pdf; abgerufen am: 14.12.2020

Bundesnetzagentur (2018) Hinweise für die Planfeststellung, Übersicht über die Anforderungen nach §§ 18 ff. NABEG, Stand: April 2018, online unter: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Eingriffsregelung/Hinweise_Planfeststellung_2018.pdf?__blob=publicationFile; abgerufen am 14.12.2020

Bundesnetzagentur (2019) Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Leitprinzipien, Stand: August 2019, online unter: <https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Eingriffsregelung/Leitprinzipien.html>; abgerufen am 14.12.2020

Bundesnetzagentur (2020) Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Mustergliederung für Landschaftspflegerische Begleitpläne für Freileitungen und Erdkabel, Stand: September 2020, online unter: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Eingriffsregelung/LBP_Mustergliederung.pdf?__blob=publicationFile; abgerufen am 14.12.2020

Bundesnetzagentur (2020) Hinweise der Bundesnetzagentur zur naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung - Musterlegendenkatalog für Landschaftspflegerische Begleitpläne, Stand: September 2020, online unter: https://www.netzausbau.de/SharedDocs/Downloads/DE/Methodik/Eingriffsregelung/LBP-Musterlegendenkatalog.pdf?__blob=publicationFile; abgerufen am 14.12.2020

DepV – Deponieverordnung vom 27. April 2009 (BGBl. I S. 900), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 30. Juni 2020 (BGBl. I S. 1533) geändert worden ist

Deutscher Bundestag (2019) Bundestagsdrucksache BT-Drs. 19/7375 v. 28.01.2019, S. 78

DIN 19639:2019-09 (2019) Bodenschutz bei Planungen und Durchführung von Bauvorhaben

GrwV – Grundwasserverordnung vom 9. November 2010 (BGBl. I S. 1513), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1044) geändert worden ist

LWaldG – Waldgesetz für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 31. August 1995, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (GBl. S. 161, 162) geändert worden ist

MarkschBergV – Verordnung über markscheiderische Arbeiten und Beobachtungen der Oberfläche (Markscheider-Bergverordnung) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2020 (BGBl. I S. 1702)

NABEG – Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S. 1690), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBl. I S. 298) geändert worden ist

PlanSiG – Planungssicherstellungsgesetz vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 353) geändert worden ist

Südbeck et al. (2005) Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell

TA Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) vom 26. August 1998 (GMBI Nr. 26/1998 S. 503), geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)

TransnetBW GmbH – Antrag auf Planfeststellungsbeschluss nach § 19 NABEG für SuedLink – BBPIG-Vorhaben Nr. 3 HGÜ-Verbindung Brunsbüttel – Großgartach, Bad Friedrichshall (BW) – Netzverknüpfungspunkt Großgartach (BW) Planfeststellungsabschnitt E3, 08. Oktober 2020

UVPG – Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540)

VersatzV – Versatzverordnung vom 24. Juli 2002 (BGBl. I S. 2833), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 25 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist

WHG – Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) , das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408) geändert worden ist